



1 Y 4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

54. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2002

Nr. 4

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften, hier: Ausbildungsplan nach § 2 Abs. 6 Satz 2 JAO) . . .	213
	Prüfung von Vormundschafts-, Betreuungs- und Nachlasssachen, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird	241
	Änderung der Hessischen Zusatzbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess.Erg.-Best. GVO)	242
	Bekanntmachungen	
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Staatsanwaltschaften und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen in den Jahren 1997 bis 2000 . . .	243
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
	Satzung der Notarkammer Kassel	250
	Personalnachrichten	257
	Stellenausschreibungen	274
	Gesellschaftlicher Wandel im Spiegel verwaltungsgerichtlicher Verfahren – 50 Jahre Verwaltungsgericht Frankfurt am Main –	282

RUNDERLASSE

Nr. 9 Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften, hier: Ausbildungsplan nach § 2 Abs. 6 Satz 2 JAO. Gem. RdErl. d. MdJ (2210/4 - AF 3 - 133/01) und d. Mdl (I 51 - 8e 02032.1) v. 27. 2. 2002
 – JMBl. S. 213 – – Gült.-Verz. Nr. 322, 1007 –

Ausbildungsplan für die Ausbildung in der praktischen Studienzzeit

ÜBERSICHT

	Seite
ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN	215
I. Gesetzliche Grundlagen	215
1. Präambel zum JAG	215
	213

	Seite
2. Allgemeine Zielbestimmung der ersten juristischen Staatsprüfung nach § 6 JAG	215
3. Zulassungsvoraussetzung zur ersten juristischen Staatsprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG	216
4. Durchführung der praktischen Studienzeiten nach § 2 JAO	216
II. Ausbildungsziel	216
III. Lernziele und Grobstruktur	217
1. Praxiserkundung anhand sozialer Problemfelder	217
2. Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder	217
IV. Lehr- und Lernmethoden	217
V. Organisation	219
ZWEITER TEIL: GERICHTSPRAKTIKUM	220
I. Gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 2 JAO	220
II. Gruppenpraktikum	221
1. Ausbildungsbereiche	221
2. Durchführung	222
DRITTER TEIL: VERWALTUNGSPRAKTIKUM	223
I. Gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 3 JAO	223
II. Einzelpraktikum	223
1. Ausbildungsbereiche	223
2. Zulassungsvoraussetzung	224
3. Durchführung	224
III. Gruppenpraktikum	224
1. Ausbildungsbereiche	224
2. Durchführung	225
VIERTER TEIL: WAHLPRAKTIKUM	226

	Seite
I. Gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 4 JAO	226
II. Einzelpraktikum	226
III. Gruppenpraktikum	227
FÜNFTER TEIL: FORMULARE	227
I. Merkblatt für die Ableistung der praktischen Studienzeiten in Hessen (HJV 220)	227
II. Anmeldung zum Gerichtspraktikum (HJV 221)	233
III. Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 10 JAG (HJV 222)	235
IV. Teilnahmebescheinigung (HJV 223)	236
V. Anträge auf Zulassung zum Verwaltungspraktikum	237
1. Einzelpraktikum (HJV 224)	237
2. Gruppenpraktikum (HJV 225)	239

ERSTER TEIL

GRUNDLAGEN

I. Gesetzliche Grundlagen

1. Die **Präambel** zum Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – **JAG** –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74) legt das Ziel der juristischen Ausbildung fest:

Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewusst ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen.

2. Für die erste juristische Staatsprüfung enthält **§ 6 JAG** folgende Zielbestimmung:
Die erste juristische Staatsprüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund eines Studiums

der Rechtswissenschaft mit ihren inneren Verbindungen zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und zur Philosophie über die Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrschen, die als Grundlage erforderlich sind, um den Anforderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu entsprechen.

3. Für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG** auch die regelmäßige Teilnahme an praktischen Studienzeiten von insgesamt drei Monaten Dauer nachzuweisen.

4. Für die Durchführung der praktischen Studienzeit enthält **§ 2** der Juristischen Ausbildungsordnung (**JAO**) in der Fassung vom 8. August 1994 (GVBl. I S. 334) u. a. folgende Regelungen:

(1) Die praktischen Studienzeiten werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum, einem Verwaltungspraktikum sowie an einem Wahlpraktikum abgeleistet. Die Praktika dauern jeweils einen Monat und sollen durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden. Die praktischen Studienzeiten sollen den Studentinnen und Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Mit den Praktika kann nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres begonnen werden.

(6) Die Leiterinnen und Leiter von Ausbildungsgruppen sollen zur Vorbereitung der Studienzeit angemessen und bei ihrer Durchführung vollständig von ihren übrigen Dienstgeschäften entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist die Leitung einer Ausbildungsgruppe als Nebentätigkeit angemessen zu vergüten. Gerichtspraktikum und Verwaltungspraktikum sind nach den von dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern zu erlassenden Ausbildungsplänen zu gestalten.

II. Ausbildungsziel

Aufgrund der Zielvorgaben in § 6 JAG in Verbindung mit der Präambel des Gesetzes und der Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 JAG) ergibt sich das besondere Ausbildungsziel für die praktische Studienzeit:

Die Studentinnen und Studenten sollen die Verwirklichung des Rechts in der Praxis kennen lernen. Sie sollen durch Anschauung erfahren, wie Praktiker in verschiedenen juristischen Berufsfeldern mit Rechtsnormen umgehen.

An diesem allgemeinen Ziel ist die Bestimmung der konkreten Lernziele zu orientieren, die den jeweiligen Ausbildungsabschnitten zugrunde zu legen sind.

III. Lernziele und Grobstruktur

Um das Ausbildungsziel zu erreichen, können unterschiedliche Erkenntnisschwerpunkte gesetzt werden:

1. **Die Studentinnen und Studenten sollen anhand ausgewählter sozialer Problemfelder erfahren, in welcher Weise Rechtsnormen steuernd in die soziale Wirklichkeit eingreifen und welche Rolle die Juristinnen und Juristen in den verschiedenen Berufen dabei spielen (Modell der Praxiserkundung anhand sozialer Problemfelder).**

Dem Modell der Praxiserkundung anhand sozialer Problemfelder liegt das Bestreben zugrunde, aufgrund einer thematischen Verklammerung verschiedene juristisch tätige Institutionen darzustellen, die unter jeweils unterschiedlichen, häufig ineinander greifenden Aspekten mit der rechtlichen Bewältigung der sozialen Wirklichkeit befasst sind. Die Auswahl der zu bearbeitenden Problemfelder ist dabei offen und richtet sich in erster Linie sowohl nach dem Aktualitätsgrad und damit nach den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch nach den örtlichen Möglichkeiten. Die Reihenfolge der Erkundung bei den jeweiligen Institutionen als Erkundungsobjekten orientiert sich am thematischen Zusammenhang des Lernabschnitts. Zur inhaltlichen Verknüpfung und Gliederung der einzelnen Erkundungsschritte ist es erforderlich, die Praxiserkundung jeweils unter ein konkret gefasstes Ziel zu stellen, das sich aus dem allgemeinen Ausbildungsziel ableiten lässt. Am Ende jeder Praxiserkundung soll eine Überprüfung ihres Ergebnisses im Hinblick auf das ins Auge gefasste konkrete Lernziel stehen.

2. **Die Studentinnen und Studenten sollen die Aufgabenstellungen, Handlungsvollzüge und Probleme juristischer Berufsfelder kennen lernen und beschreiben können (Modell der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder).**

Beim Modell der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder sollen die Studentinnen und Studenten im Rahmen von Verfahrensabläufen die Tätigkeit der dabei handelnden Juristinnen und Juristen erfahren.

Beide Alternativen eignen sich in gleicher Weise für die Gestaltung des Praktikums und können auch gut miteinander kombiniert werden.

IV. Lehr- und Lernmethoden

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

1. Lernen im Rahmen des Praktikums muss geplant und, damit es gelingt, organisiert werden. Jede Praxiseinheit braucht ein klares Lernziel, das angibt,

was und wie gelernt werden soll, welche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet eingeführt werden soll usw. Das Programm des Praktikums soll vor Beginn mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erörtert werden, um etwaigen sich im Rahmen des Ausbildungsplans haltenden Änderungswünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen zu können.

2. Als Lernmethoden für das Gruppenpraktikum eignen sich:

- a) Bericht über einen konkreten Arbeitsplatz oder Podiumsdiskussion (zweckmäßigerweise aus konträren Berufspositionen) über die Tätigkeit oder ein ausgewähltes Einzelproblem;
- b) Fragen an die Praktikerinnen und Praktiker anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen;
- c) nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) mit der Großgruppe oder einzelnen Kleingruppen (von etwa drei bis fünf Studentinnen und Studenten);
- d) Rollenspiele, die als Grundmuster sowohl in Form der Darstellung eines Gesamtkomplexes durchgeführt werden können (z. B. vollständige Verhandlung), oder in der Form, dass die Beobachtung eines Originalverfahrens abgebrochen und dieses von der Gruppe zu Ende gespielt wird (z. B. nach Abschluss der Beweisaufnahme).

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch

- e) vorbereitende Einführungen (Berichte der Studienleiterin oder des Studienleiters, gezielte Literaturhinweise);
- f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial (insbesondere vervielfältigte Aktenteile);
- g) Erarbeitung von Aufgabenstellungen in Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion;
- h) Auswertung der Erfahrungen, insbesondere der Hospitationsergebnisse über Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion;
- i) Erarbeitung eingegrenzter Fragestellungen aus dem Berufsfeld.

3. Als Lernmethoden für das Einzelpraktikum eignen sich:

- a) Bericht über einen konkreten Arbeitsplatz, eine konkrete Tätigkeit oder ein ausgewähltes Einzelproblem;
- b) Fragen an Praktikerinnen und Praktiker anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen;
- c) nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) des Arbeitsbereichs der Ausbilderin oder des Ausbilders und von Kolleginnen oder Kollegen;

- d) teilnehmende Beobachtung, d. h. soweit möglich, erste eigene praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders.

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch

- e) vorbereitende Einführungen (Berichte der Ausbilderin oder des Ausbilders, gezielte Literaturhinweise);
- f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial;
- g) Erarbeitung eigener Aufgabenstellungen.

V. Organisation

1. Um einen Platz für die Ableistung eines **Einzelpraktikums** muss sich jede Studentin und jeder Student selbst bemühen. Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum sind an die Ausbildungsstelle unmittelbar zu richten. Für die Anträge auf Zulassung zum Verwaltungspraktikum als Einzelpraktikum erhalten Studentinnen und Studenten hessischer Universitäten Vordrucke (HJV 224) vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft; Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen. Der Antrag auf Zulassung zum Wahlpraktikum erfolgt stets formlos.

Der Termin zur Ableistung eines Einzelpraktikums kann mit der Ausbildungsstelle frei vereinbart werden, muss jedoch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten liegen.

2. **Gruppenpraktika** werden zweimal jährlich in den Semesterferien, d. h. nach Ende der Vorlesungszeiten des Wintersemesters (Frühjahrstermin) und vor Beginn der Vorlesungszeiten des Wintersemesters (Herbsttermin) durchgeführt. Die genauen Termine werden den juristischen Fachbereichen der hessischen Universitäten und den Regierungspräsidien rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind auf besonderen Vordrucken zu stellen. Studentinnen und Studenten hessischer Universitäten erhalten die Vordrucke für Anträge auf Zulassung vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft; Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen.

Anmeldungen für den Frühjahrstermin müssen bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres, für den Herbsttermin bis spätestens 15. Juli bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Maßgeblich für die Wahrung dieser Ausschlussfrist ist der Eingang des Antrags.

3. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Gruppenpraktikum. Die Entscheidung über die Zulassung zu einem Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 1998, Teil I, S. 224) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit sie nicht bereits – im Falle des Gerichtspraktikums – aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten durch die richterlichen Leiterinnen oder Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer praktischen Studienzeit haben, auch nach Beendigung der Studienzeit, über die ihnen bei der praktischen Studienzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind hierauf vor Beginn der praktischen Studienzeiten nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten (§ 10 JAG). Hierfür ist der Vordruck HJV 222 vorgesehen.
5. Mit Ablauf des Praktikums ist die regelmäßige Teilnahme hieran auf einem besonderen, für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung bestimmten Vordruck HJV 223 zu bescheinigen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, 3 Abs. 2 Nr. 4 JAO).

ZWEITER TEIL

GERICHTSPRAKTIKUM

I. Gesetzliche Regelung

Für die Durchführung des Gerichtspraktikums enthält **§ 2 Abs. 2 JAO** folgende Regelung:

(2) Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenpraktikum statt.

II. Gruppenpraktikum

1. AUSBILDUNGSBEREICHE

Die Studentinnen und Studenten sollen regelmäßig die drei Berufsfelder

- **Zivilrechtspflege,**
- **Strafrechtspflege,**
- **Arbeit/Wirtschaft**

kennen lernen.

1.1 Weil einerseits ein umfassender Überblick über sämtliche juristischen Tätigkeitsfelder ohnehin nicht gegeben werden kann, andererseits eine allzu starke Aufsplitterung des Programms in einzelne nicht mehr inhaltlich zusammenhängende Bereiche keine Orientierung verschafft, soll sich das Kennenlernen der Praxis auf diese drei Berufsfelder beschränken. Dabei sollen diese – unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten – möglichst in etwa gleichem Verhältnis berücksichtigt werden, wobei die Konfliktregulierung durch gerichtliches Verfahren einen wesentlichen Schwerpunkt bilden sollte.

1.2 Als **soziale Problemfelder**, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u. a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:

- Problemfeld „*Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle*“, z. B. Strafgericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert auf Strafverteidigung), Jugendgericht, Vormundschaftsgericht, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, rechtsmedizinisches Institut, Opferhilfe, Therapie, Unterbringung;
- Problemfeld „*Bauen und Wohnen*“, z. B. Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterschutzverein, Maklerin/Makler, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Mietsachen). Auch könnten hier Verbindungen zum Verwaltungsbereich (Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Wohnraumvermittlung usw.) aufgezeigt werden;
- Problemfeld „*Abhängige Arbeit*“, z. B. Arbeitgeberverband, Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer, Arbeitsamt, Arbeitsgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Arbeitsachen);
- Problemfeld „*Güter- und Leistungsaustausch*“, z. B. Zivilgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Zivilsachen, Rechtsabteilung in einem Wirtschaftsunternehmen, Handelsregister, Grundbuchamt;
- Problemfeld „*Ehe und Familie*“, z. B. Familiengericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Familiensachen, Partnerschafts- und Familienberatungsstelle, Jugendamt.

1.3 Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder eignen sich die oben (Erster Teil, IV 2 a - i) beschriebenen Lernmethoden für das Gruppenpraktikum. Die notwendige Vorbereitung und zweckmäßige Gestaltung der Erkundungen im Einzelnen (z. B. Erkundung durch Kleingruppen oder Hospitation mit der Großgruppe) hängt von den jeweiligen Gegebenheiten des zu erkundenden Berufsfeldes ab.

2. DURCHFÜHRUNG

2.1 Gerichtspraktika finden grundsätzlich bei allen Landgerichten in Hessen und beim Amtsgericht Offenbach statt. Nach Maßgabe der personellen und sachlichen Gegebenheiten können Gerichtspraktika bei weiteren Amtsgerichten eingerichtet werden.

2.2 Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten Wohnsitz hat; wer im Bezirk des Amtsgerichts Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend.

2.3 Zugelassen werden kann nur, wer die Vorlesungszeiten des zweiten Studienhalbjahres beendet hat.

2.4 Die Praktika werden in Gruppen von in der Regel nicht mehr als 25 Personen durchgeführt, die von Studienleiterinnen oder Studienleitern betreut werden. Zu Studienleiterinnen oder Studienleitern können Richterinnen oder Richter oder Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bestellt werden.

2.5 Den Studienleiterinnen und Studienleitern sind die Teilnehmerlisten frühzeitig durch die Ausbildungsbehörde mitzuteilen, um eine rechtzeitige Aufstellung des Praktikumsprogramms verbunden mit der Gewinnung der für die Durchführung notwendigen Kooperationspartnerinnen und -partner zu gewährleisten.

2.6 Soweit geeignete Behörden, Betriebe oder sonstige Einrichtungen am Ort nicht oder nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, können in begrenztem Rahmen Mittel für Fahrten in Anspruch genommen werden. Hierfür ist frühzeitig ein Antrag an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten, in dem die Notwendigkeit der Fahrt konkret zu begründen ist.

2.7 Zuständig für die Verpflichtung nach § 10 JAG ist die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts, bei dem das Gerichtspraktikum eingerichtet ist.

DRITTER TEIL

VERWALTUNGSPRAKTIKUM

I. Gesetzliche Regelung

Für die Durchführung des Verwaltungspraktikums enthält **§ 2 Abs. 3 JAO** folgende Regelung:

(3) Das Verwaltungspraktikum findet bei einer Verwaltungsbehörde als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt. Es soll erst nach Ableistung des Gerichtspraktikums begonnen werden. Das Praktikum kann bei einem Regierungspräsidium, einem Landkreis, einer Gemeinde oder bei einer anderen vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem zuständigen Fachministerium bestimmten Verwaltungsbehörde abgeleistet werden.

II. Einzelpraktikum

1. AUSBILDUNGSBEREICHE

Die Studentinnen und Studenten sollen die Aufgaben und Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung sowie die Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf die Bürgerinnen und Bürger kennen lernen, indem sie Einblick in den praktischen Ablauf von Verwaltungsverfahren und die Tätigkeit der dabei handelnden Personen (z. B. Verwaltungsbeamtin/ Verwaltungsbeamter, Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichter) erhalten. Dabei sollen sie nach Möglichkeit auch an mündlichen Verhandlungen im Verwaltungsverfahren (z. B. Anhörungsausschuss, Erörterungstermine) und im Verwaltungsstreitverfahren teilnehmen sowie die Arbeit der kommunalen Gremien kennen lernen.

Zu Beginn der Ausbildung sollen die Studentinnen und Studenten in die Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Ausbildungsstelle eingeführt werden. Die Ausbildung sollte sich möglichst auf mindestens zwei der folgenden Bereiche erstrecken:

- a) Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (z. B. Ordnungsamt, Allgemeine Ordnungsbehörde);
- b) Sozialverwaltung (z. B. Sozialamt, Jugendamt, Amt für Wohnungswesen);
- c) Planende Verwaltung (z. B. Bauamt, Stadtplanungsamt);
- d) Finanz- und Abgabenverwaltung (z. B. Kämmerei, Steueramt);
- e) sonstige Verwaltungsbereiche (z. B. Hauptamt, Rechtsamt).

2. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

Voraussetzung für die Zulassung ist eine Mindeststudiendauer von zwei Semestern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 JAO). Die Studentinnen und Studenten sollen erst nach der Ableistung des Gerichtspraktikums mit dem Verwaltungspraktikum beginnen und mindestens die an der Universität vorgesehenen Lehrveranstaltungen im allgemeinen Verwaltungsrecht besucht haben.

3. DURCHFÜHRUNG

Einzelpraktika können bei den Ausbildungsstellen abgeleistet werden, die in einer Liste der Ausbildungsstellen für das Verwaltungspraktikum (Einzelpraktikum) aufgeführt sind. Die jeweils aktuelle Liste kann bei den Ausbildungsdezernaten der Regierungspräsidien eingesehen werden.

Als Ausbildungsstelle für die Ableistung des Einzelpraktikums kommt insbesondere die Heimatgemeinde der Studentin oder des Studenten oder der nächstgelegene Landkreis in Betracht.

III. Gruppenpraktikum

1. AUSBILDUNGSBEREICHE

Die Studentinnen und Studenten sollen das Problemfeld Verwaltung (mit Ausnahme der Steuerverwaltung) kennen lernen.

1.1 Als **soziale Problemfelder**, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u. a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:

- Problemfeld *„Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“*, z. B. Jugendamt, Polizei;
- Problemfeld *„Bauen und Wohnen“*, z. B. Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Bauaufsichtsamt, Denkmalpflege, Verwaltungsgericht. Auch können hier Verbindungen zum zivilrechtlichen Bereich aufgezeigt werden (Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterschutzverein, auf Mietsachen spezialisierte Anwältin oder Anwalt);
- Problemfeld *„Kommunale Selbstverwaltung und Kommunalaufsicht“*, z. B. Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften, Kommunalaufsicht beim Landratsamt, Regierungspräsidium, Rechnungsprüfungsamt, Besichtigung kommunaler Einrichtungen;
- Problemfeld *„Soziales“*, z. B. Sozialamt (Sozialhilfe, Sozialarbeit), Landeswohlfahrtsverband, Krankenkasse, Sozialgericht;
- Problemfeld *„Verkehr“*, z. B. Straßenbauamt, Polizei, Bundesbahn, städtischer Personenverkehr;

- Problemfeld „*Ausländer*“, z. B. Ausländerbehörde, Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Gießen, Verwaltungsgericht;
- Problemfeld „*Wehrpflicht und Zivildienst*“, z. B. Kreiswehrrersatzamt, Bundeswehr, Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes, Verwaltungsgericht, Truppendienstgericht, auf diesem Gebiet spezialisierte Anwaltschaft;
- Problemfeld „*Medien und Recht*“, z. B. Hessischer Rundfunk, Zeitungsverlag.

1.2 Beim Modell der Praxiserkundung **anhand einzelner Berufsfelder** empfiehlt es sich, die Praktikerinnen und Praktiker aus einem der genannten Berufsfelder in kleinen Gruppen von etwa drei Personen an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen, um so konkrete Arbeitssituationen unmittelbar erfahrbar zu machen. Diese eigentliche Erkundung wird durch einführende Plenarveranstaltungen vorbereitet, in denen die jeweils zu erkundenden Berufsfelder in groben Zügen dargestellt werden. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollen die Studentinnen und Studenten konkrete, lernzielorientierte Beobachtungsleitfäden entwickeln, die ihnen die Möglichkeit geben, die Erkundung mit bestimmten Informationsinteressen durchzuführen. Nach der eigentlichen Erkundungsphase, die nicht länger als zwei bis drei Tage dauern soll, werden die Ergebnisse in einer Plenarveranstaltung ausgewertet (z. B. über Gruppenberichte). Die Gestaltung der Erkundungen im Einzelnen und die Überleitung von der Einführungsphase in die Erkundungsphase ist im Rahmen der Gegebenheiten frei. Es ist sowohl möglich, alle Studentinnen und Studenten gleichzeitig gleiche Berufsfelder erkunden zu lassen als auch verschiedene Gruppen, die unterschiedliche Felder erkundet haben, in der den Lernabschnitt abschließenden Plenarveranstaltung zusammenzuführen.

2. DURCHFÜHRUNG

2.1 Soweit die Ausbildungsnachfrage der Studentinnen und Studenten nach Verwaltungspraktika nicht durch Einzelpraktika abgedeckt werden kann, werden Gruppenpraktika bei den Regierungspräsidien eingerichtet.

Darüber hinaus werden – je nach Bedarf und Möglichkeit – im Regierungsbezirk Darmstadt vorzugsweise für Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bei

- der Stadt Frankfurt am Main,
- dem Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus,
- der Stadt Offenbach am Main,
- der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Hochtaunuskreis in Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Main-Kinzig-Kreis in Hanau und
- der Stadt Darmstadt

Gruppenpraktika eingerichtet.

2.2 Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind wie folgt einzureichen:

- a) Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
- b) von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
- c) von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
- d) von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
 - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.

VIERTER TEIL

WAHLPRAKTIKUM

I. Gesetzliche Regelung

Für die Durchführung des Wahlpraktikums enthält **§ 2 Abs. 4 JAO** folgende Regelung:

(4) Das Wahlpraktikum findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder bei jeder anderen zur Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zugelassenen Stelle mit Ausnahme der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. Es soll erst nach Ableistung des Verwaltungspraktikums begonnen werden.

II. Einzelpraktikum

Ausbildungsstellen sind in erster Linie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unabhängig davon, ob sie ihre Kanzlei in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland eingerichtet haben und ob sie eine Ausbildung im bundesdeutschen Recht abgeschlossen haben oder nicht.

Einzelpraktika können darüber hinaus bei allen zur Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zugelassenen Stellen nach § 25 JAG abgeleistet werden. Ausgenommen sind jedoch die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden. Die Liste der Ausbildungsstellen in der Wahlstation nach §§ 25 JAG, 22 JAO wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geführt. Die jeweils aktuelle Liste kann bei den Verwaltungsabteilungen des Oberlandesgerichts und der Landgerichte eingesehen werden.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, ein Einzelpraktikum nach vorheriger Gestattung durch das Hessische Ministerium der Justiz nach § 2 Abs. 8 JAO auch bei sonstigen Stellen abzuleisten.

III. Gruppenpraktikum

Gruppenpraktika werden nicht regelmäßig eingerichtet. Soweit sie stattfinden, werden Termine, Orte und Inhalte rechtzeitig bekannt gemacht.

FÜNFTER TEIL

FORMULARE

MERKBLATT

für die praktischen Studienzeiten in Hessen

1. Allgemeines

Gemäß § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG müssen Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft in der vorlesungsfreien Zeit an praktischen Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer teilnehmen. Die nähere Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten richtet sich nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem die Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung erfolgt. Ist eine Meldung in Hessen beabsichtigt, sind praktische Studienzeiten nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, § 2 JAO durch die regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum, einem Verwaltungspraktikum und einem Wahlpraktikum von jeweils einem Monat Dauer in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Wer die Prüfung in einem anderen Bundesland ablegen will, sollte sich vorab dort über die Möglichkeiten der Anerkennung eines hessischen Praktikums informieren.

Die praktischen Studienzeiten sollen durch besondere Lehrveranstaltungen an den Universitäten vorbereitet und vertieft werden. Sie sollen den Studentinnen und Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und – soweit möglich – Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Wegen der näheren Ausbildungsinhalte wird auf den Ausbildungsplan für die praktischen Studienzeiten verwiesen.

Soweit *Einzelpraktika* zugelassen sind, muss sich die Studentin oder der Student um einen Ausbildungsplatz selbst bemühen. Termine können (in der vorlesungsfreien Zeit) frei vereinbart werden. Die Dauer darf jedoch einen Monat nicht unterschreiten (also nicht nur vier Wochen betragen).

Gruppenpraktika finden regelmäßig in den Semesterferien am Ende des Wintersemesters (= Frühjahrstermin) und vor Beginn des Wintersemesters (= Herbsttermin) statt; die genauen Termine werden durch einen Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht. Erforderlich ist die Anmeldung auf einem besonderen Formblatt, das bei den Fachbereichen der Universitäten erhältlich ist. Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei den zuständigen Behörden eingehen:

ANMELDEFRISTEN	
für den Frühjahrstermin (= am Ende des Wintersemesters)	für den Herbsttermin (= vor Beginn des Wintersemesters)
bis 1. Dezember des Vorjahres	bis 15. Juli des Jahres

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum. Die Entscheidung über die Zulassung zum Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 1998, Teil I, S. 224) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit sie nicht bereits aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten (s. o. Ziffer 1, 2. Absatz) durch die richterlichen Leiterinnen und Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind.

Die Teilnahme an den einzelnen Praktika ist regelmäßig auf einem besonderen, bei den Universitäten oder den Stellen, die Gruppenpraktika durchführen, erhältlichen Formblatt zu bescheinigen.

2. Das **Gerichtspraktikum** kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeiten des zweiten Semesters begonnen werden und findet nur als Gruppenpraktikum bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht statt. Es wird zweimal jährlich in den Semesterferien (die genauen Termine werden durch Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht) bei folgenden Gerichten angeboten:

- Landgericht *Darmstadt*, Mathildenplatz 13, 64283 Darmstadt;
- Landgericht *Frankfurt am Main*, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main;
- Landgericht *Fulda*, Schloßstraße 1, 36037 Fulda;
- Landgericht *Gießen*, Ostanlage 15, 35390 Gießen;
- Landgericht *Hanau*, Nußallee 17, 63450 Hanau;
- Landgericht *Kassel*, Frankfurter Straße 11, 34117 Kassel;
- Landgericht *Limburg a. d. Lahn*, Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn;
- Landgericht *Marburg*, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg;
- Landgericht *Wiesbaden*, Gerichtsstraße 2, 65185 Wiesbaden;
- Amtsgericht *Offenbach am Main*, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten Wohnsitz hat; wer im Bezirk des Amtsgericht Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend. Reichen die vorhandenen Praktikumsplätze in einem Landgerichtsbezirk nicht aus, können Bewerberinnen und Bewerber mit ihrer Zustimmung in einen anderen Landgerichtsbezirk überwiesen werden.

3. Das **Verwaltungspraktikum** soll erst nach Ableistung des Gerichtspraktikums begonnen werden. Es findet als Einzel- oder Gruppenpraktikum statt.

Einzelpraktika können bei folgenden Ausbildungsstellen abgeleistet werden:

- Gemeinden;
- Landkreise;
- Landräte als Behörden der Landesverwaltung;
- Finanzämter;
- Staatliche Schulämter;
- Hessische Ämter für Versorgung und Soziales;
- Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
- Hessischer Datenschutzbeauftragter;
- Justus-Liebig-Universität Gießen;
- Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt am Main;
- Polizeipräsidien.

Anträge auf Zulassung zu einem Einzelpraktikum sind auf einem besonderen, bei den Fachbereichen erhältlichen Formular unmittelbar bei der Behörde einzureichen, bei der das Praktikum abgeleistet werden soll. Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen.

Soweit die Ausbildungsnachfrage der Studentinnen und Studenten nach Verwaltungspraktika nicht durch Einzelpraktika abgedeckt werden kann, werden Gruppenpraktika bei den Regierungspräsidien eingerichtet.

Darüber hinaus werden – je nach Bedarf und Möglichkeit – im Regierungsbezirk Darmstadt vorzugsweise für Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bei

- der Stadt Frankfurt am Main,
- dem Main-Taunus-Kreis in Hofheim,
- der Stadt Offenbach am Main,
- der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Hochtaunuskreis in Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Main-Kinzig-Kreis in Hanau und
- der Stadt Darmstadt

Gruppenpraktika eingerichtet.

Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind wie folgt einzureichen:

- Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
- von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
- von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
- von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
 - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.

4. Das **Wahlpraktikum** soll erst nach Ableistung des Verwaltungspraktikums begonnen werden. Es findet als Einzel- oder als Gruppenpraktikum statt.

Einzelpraktika können abgeleistet werden bei

- allen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, unabhängig davon, ob diese ihre Kanzlei in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland eingerichtet haben und ob sie eine Ausbildung im bundesdeutschen Recht abgeschlossen haben oder nicht. Studentinnen oder Studenten, die trotz eigener Bemühungen keinen

Praktikumsplatz gefunden haben, können sich mit der Bitte um Vermittlung eines solchen wenden an die

- Rechtsanwaltskammer Frankfurt, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main;
- Rechtsanwaltskammer Kassel, Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel;
- allen zur Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zugelassenen Stellen nach § 25 JAG mit Ausnahme der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden. Hier kommen insbesondere Verbände, Wirtschaftsunternehmen oder Körperschaften wirtschaftlicher Selbstverwaltung in Betracht. Die Liste der Ausbildungsstellen in der Wahlstation nach §§ 25 JAG, 22 JAO wird vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main geführt.
- sonstigen Stellen nach vorheriger Gestattung (§ 2 Abs. 8 JAO). In Betracht kommen hier alle zur Ausbildung geeigneten und bereiten in- und ausländischen Stellen, bei denen ein Volljurist (deutschen oder ausländischen Rechts) zur Betreuung bereit ist und die noch nicht durch das Gerichts- oder Verwaltungspraktikum abgedeckt sind. Erforderlich hierzu ist ein vorab an das

Hessische Ministerium der Justiz,
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

zu richtender schriftlicher, formloser Antrag, in dem die in Aussicht genommene Ausbildungsstelle genau zu bezeichnen ist. Die Vermittlung oder der Nachweis von Ausbildungsstellen ist nicht möglich.

Gruppenpraktika finden nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise statt; Termine, Orte und Inhalte werden gegebenenfalls rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.

5. Praktika können auch in anderen Bundesländern abgeleistet werden. Bei einer Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung in Hessen werden sie anerkannt (§ 2 Abs. 7 JAO), wenn

- die praktischen Studienzeiten mit einer Gesamtdauer von drei Monaten einheitlich in einem anderen Bundesland abgeleistet wurden und den dortigen oder den hessischen Ausbildungsvorschriften entsprachen;
- die praktischen Studienzeiten in verschiedenen Bundesländern abgeleistet wurden und sichergestellt ist, dass sie mindestens drei Monate gedauert und die Bereiche Gericht, Verwaltung und Wahlgebiet abgedeckt haben. Außerdem ist erforderlich, dass die Teilpraktika den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes oder Hessens entsprachen.

- 6. Praktika im Ausland** können in der Regel nur im Rahmen des Wahlpraktikums abgeleistet werden (vgl. oben Nr. 4); im Rahmen des Gerichts- oder Verwaltungspraktikums sind sie nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen immer eines Antrag und einer Gestattung nach § 2 Abs. 8 JAO (vgl. unten Nr. 8).
7. Abgeschlossene Ausbildungen in einem anderen Beruf können als Gerichts-, Verwaltungs- oder Wahlpraktikum angerechnet werden, wenn durch sie bereits ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt wurde und Gelegenheit zu praktischer Tätigkeit bestand (§ 2 Abs. 7 Satz 2 JAO). Entsprechende Anträge sind zu richten an das

Justizprüfungsamt, Prüfungsabteilung I,
derzeit: Friedrich-Ebert-Anlage 35, 60327 Frankfurt am Main.

8. In besonders begründeten **Ausnahmefällen** kann die Ableistung einzelner Praktika auch in anderer Form erfolgen (§ 2 Abs. 8 JAO). Erforderlich hierzu ist ein vorheriger formloser Antrag an das

Hessische Ministerium der Justiz,
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden.

ANMELDUNG

zur Teilnahme am Gerichtspraktikum

An das
Landgericht / Amtsgericht

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____ Telefonnummer: _____

1. Wohnsitz: _____
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

- Studienort: Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Justus-Liebig-Universität Gießen
 Philipps-Universität Marburg

Mit Ablauf des jetzigen Semesters habe ich _____ Fachsemester studiert.

Ich bitte, mich einem Gerichtspraktikum in Ihrem Gerichtsbezirk zuzuweisen im

Frühjahr (Februar/März) 20__ .

Herbst (September/Okttober) 20__ .

- Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, bitte ich, mich bei der Zuteilung eines Praktikumsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, weil die Ablehnung für mich eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 1998, Teil I, S. 224) darstellen würde (Begründung und Bescheinigung beifügen!).

Ich habe mich zur Ableistung des Gerichtspraktikums

bei keinem weiteren Gericht angemeldet.

auch noch bei folgenden Gerichten angemeldet:

Die Entscheidung über die Zulassung zum Gerichtspraktikum bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ort, Datum:

Unterschrift:

Hinweise

Das Gerichtspraktikum kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeiten des zweiten Semesters begonnen werden und findet nur als Gruppenpraktikum bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht statt. Es wird zweimal jährlich in den Semesterferien (am Ende des Wintersemesters [= Frühjahrstermin] und vor Beginn des Wintersemesters [= Herbsttermin]) angeboten, die genauen Termine werden durch Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht. Anmeldungen für den Frühjahrstermin müssen bis spätestens **1. Dezember** des Vorjahres, für den Herbsttermin bis spätestens **15. Juli** bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein.

Die Anmeldung ist an das **Landgericht** zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten **Wohnsitz** hat; wer im Bezirk des Amtsgericht Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend. In Betracht kommen folgende Gerichte:

- Landgericht *Darmstadt*, Mathildenplatz 13, 64283 Darmstadt;
- Landgericht *Frankfurt* am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main;
- Landgericht *Fulda*, Schloßstraße 1, 36037 Fulda;
- Landgericht *Gießen*, Ostanlage 15, 35390 Gießen;
- Landgericht *Hanau*, Nußallee 17, 63450 Hanau;
- Landgericht *Kassel*, Frankfurter Straße 11, 34117 Kassel;
- Landgericht *Limburg* a. d. Lahn, Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn;
- Landgericht *Marburg*, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg;
- Landgericht *Wiesbaden*, Gerichtsstraße 2, 65185 Wiesbaden;
- Amtsgericht *Offenbach* am Main, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum. Die Entscheidung über die **Zulassung** zum Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 1998, Teil I, S. 224) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit sie nicht bereits aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen, vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten durch die richterlichen Leiterinnen oder Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind. Mit ihrer Zustimmung können Bewerberinnen und Bewerber zur Ableistung des Praktikums einem anderen Landgerichtsbezirk überwiesen werden.

Dienststelle

Ort

Datum

NIEDERSCHRIFT

über die förmliche Verpflichtung nach § 10 des Juristenausbildungsgesetzes

Vor der/dem zuständigen Verpflichtenden erscheinen heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 10 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) nachstehende Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Gerichtspraktikums. Sie wurden mündlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung belehrt; auf die §§ 203 bis 205 des Strafgesetzbuches wurde ausdrücklich hingewiesen.

Name, Vorname	geboren am	Unterschrift

Die Niederschrift wurde den Verpflichteten vorgelesen und von ihnen eigenhändig unterzeichnet.

Unterschrift der/des Verpflichtenden

HJV 222 Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 10 JAG

BESCHEINIGUNG

über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten
nach § 9 Abs.1 Nr. 3 JAG

Frau / Herr _____ geb. am _____

wohnhaft _____

hat an den nachstehend aufgeführten Praktika regelmäßig teilgenommen:

_____	_____	_____
Ausbildendes Gericht	Ort	Datum
Gerichtspraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel)	_____ Unterschrift Studienleiter(in)	

_____	_____	_____
Ausbildende Behörde	Ort	Datum
Verwaltungspraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in) / Studienleiter(in)	

_____	_____	_____
Ausbildende Stelle	Ort	Datum
Wahlpraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in) / Studienleiter(in)	

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung vorzulegen.

HJV 223 Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten

ANTRAG

auf Zulassung zum Verwaltungspraktikum (Einzelpraktikum)

An das
Regierungspräsidium

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____ Telefonnummer: _____

1. Wohnsitz: _____
StraÙe, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Zulassung zum Verwaltungspraktikum nach § 25 Abs. 3 JAO

Ich bitte, mich zu einem Einzelpraktikum in den Semesterferien, die vom _____
bis zum _____ dauern, möglichst beginnend am _____ zuzulassen.

Ich studiere zurzeit Rechtswissenschaften im _____ Fachsemester an der Universität in

Frankfurt am Main Gießen Marburg

Die erste juristische Staatsprüfung beabsichtige ich im _____ Semester abzulegen.

An universitären Lehrveranstaltungen im allgemeinen Verwaltungsrecht habe ich
 teilgenommen. noch nicht teilgenommen.

Ich habe **keinen** Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum gestellt.

Einen Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum habe ich beim Regierungspräsidium in
 Darmstadt Gießen Kassel gestellt.

Weitere Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum habe ich bei folgenden
Behörden gestellt: _____

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

StraÙe, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ort, Datum:

Unterschrift:

Hinweise

1. Der Antrag ist an eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine andere Behörde zu richten, bei der ein Verwaltungspraktikum abgeleistet werden kann.
2. Bewerberinnen und Bewerbern außerhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

Hinweise

1. Der Antrag ist wie folgt einzureichen:
 - Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
 - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.
2. Sollten Sie nach der Antragstellung einen Einzelpraktikumsplatz erhalten, wird um eine entsprechende schriftliche Mitteilung gebeten.
3. Bewerberinnen und Bewerber außerrhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

I.

Die Behördenleitungen der Landgerichte und der Präsidialamtsgerichte haben außerhalb der üblichen Geschäftsprüfungen mindestens alle zwei Jahre alle Betreuungen, Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Nachlassverwaltungen, in denen ein Vermögen von mehr als 250 000 Euro verwaltet wird, besonders zu prüfen. Sofern nach §§ 1854, 1855, 1857a, 1908i Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Pflicht zur Rechnungslegung nicht besteht und auch nicht im Einzelfall angeordnet ist, kann sich die Prüfung auf das Vermögensverzeichnis und die Schlussrechnung beschränken.

Für die Berechnung des Vermögenswertes ist bei Grundstücken der Verkehrswert maßgebend. Lässt sich dieser nicht ohne weiteres feststellen, so ist eine Ermittlung nach § 19 der Kostenordnung durchzuführen.

Geben die Prüfungen Anlass, die äußere Art der Erledigung der Amtsgeschäfte als ordnungswidrig oder verzögert zu beanstanden, so sind die Dienstvorgesetzten befugt, den Richterinnen und Richtern (§ 26 Abs. 2 DRiG) oder den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die ordnungswidrige Art der Ausführung vorzuhalten und sie zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung zu ermahnen. Darüber hinaus können auf Grund der Prüfungen nur allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Hinweise für die Bearbeitung der Vormundschafts-, Betreuungs- oder Nachlasssachen gegeben werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, den vorgenannten Personen auf ausdrücklichen Wunsch die Einsicht in einen Prüfungsbericht zu gestatten, auch wenn dieser sich nicht auf Bemerkungen über die äußere Art der ordnungswidrigen Durchführung der Amtsgeschäfte beschränkt.

Über die erfolgte Prüfung und das zur Behebung festgestellter Mängel Veranlasste ist dem Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg zu berichten, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzungen zu befürchten sind. Im Übrigen sind Vollzugsberichte nicht zu erstellen.

II.

Der Runderlass vom 26. Juni 1995 (JMBl. S. 550) wird aufgehoben.

**Nr. 11 Änderung der Hessischen Zusatzbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess.Erg.-Best. GVO). RdErl. d. MdJ v. 13. 3. 2002 (2344 - II/6 - 928/01)
– JMBI. S. 242 – – Gült.-Verz. Nr.: 2105 –**

RdErl. v. 21.3.2000 (JMBI. S. 104)
5. 4.2000 (JMBI. S. 137)

I.

Nr. XII der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 21. März 2000 (JMBI. S. 104), geändert durch Runderlass vom 5. April 2000 (JMBI. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abwicklung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden (§§ 68, 70 GVO)„

2. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden sind in das Dienstregister II einzutragen; sie sind nach § 70 Abs. 6 GVO zu bearbeiten. Die Liste Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden (§ 68 GVO, Vordruck GV 2) und die Abrechnungsliste (§ 70 GVO) entfallen.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 30. Juni 2002 in Kraft.

Aufträge, die bis zu diesem Tag noch nicht als erledigt zurückgegeben worden sind, sind in das Dienstregister II unter Hinweis auf die bisherige laufende Nummer der Liste der Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden unter Hinzufügung des Jahrgangs zu übertragen.

BEKANNTMACHUNG

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Staatsanwaltschaften und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen in den Jahren 1997 bis 2000. Bek. d. MdJ v. 6. 3. 2002 (1441 - I/9 - 886/99) – JMBl. S. 243 –

Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

A. Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)	1997	1998	1999	2000
Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	137.106	147.849	136.277	141.297
Erledigungen	135.792	143.243	137.076	136.348
Unerledigt am Jahresende	32.779	37.455	36.050	39.637
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	108.175	101.783	88.809	77.724
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	557	440	353	481

B. Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)	1997	1998	1999	2000
Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	162.519	159.955	152.579	156.533
Erledigungen	162.526	159.763	154.602	155.534
Unerledigt am Jahresende	28.642	29.799	27.695	33.358
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	210.722	176.484	174.823	192.061
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	28.813	27.673	24.004	24.385

C. Strafvollstreckung

	1997	1998	1999	2000
Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	78.099	67.498	67.997	70.599

D. Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

	1997	1998	1999	2000
Gnadensachen	342	543	286	369
Entschädigungssachen nach dem StREG	290	339	261	241
Zivilsachen	31	35	19	4
Rechtshilfesachen	3.618	4.556	4.388	4057

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

A. Ermittlungsverfahren

	1997	1998	1999	2000
Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	7	10	12	12
Erledigungen	14	11	3	8
Unerledigt am Jahresende	4	3	12	16

B. Andere Geschäfte

	1997	1998	1999	2000
Revisionen	433	459	439	402
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	735	652	687	566
Beschwerden gegen				
gerichtliche Entscheidungen	1.232	1.488	1.374	1.407
Staats-/Amtsanwälte (Zs)	2.330	2.298	2.389	2.494
Haftprüfungsverfahren	344	345	310	352
Aus- und Durchlieferungssachen	74	91	88	101
Verfahren nach der BRAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz	414	401	390	399
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	226	262	288	249
Entschädigungssachen nach dem StREG	288	297	254	221
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	932	778	572	492
Kartellbußgeldsachen	1	2	0	7

Verwaltungsgerichte

A. Hauptverfahren

a) Geschäftsentwicklung:	1997	1998	1999	2000
Eingänge	15.009	14.490	13.355	11.379
darunter Asylsachen	8.854	7.459	6.454	5.292
Erledigungen	17.858	18.483	16.770	16.328
darunter Asylsachen	11.408	11.694	9.626	9.557
Unerledigt am Jahresende	33.429	29.460	26.124	21.291
darunter Asylsachen	22.174	17.948	14.803	10.545
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	17.858	18.483	16.770	16.328
Davon entfielen auf die Sachgebiete				
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	99 0,6%	119 0,6%	124 0,7%	90 0,6%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	255 1,4%	276 1,5%	238 1,4%	279 1,7%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	598 3,3%	656 3,5%	724 4,3%	648 4,0%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	12.976 72,7%	13.551 73,3%	11.676 69,6%	11.534 70,6%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	661 3,7%	693 3,7%	644 3,8%	550 3,4%
Abgabenrecht	1.029 5,8%	861 4,7%	937 5,6%	716 4,4%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	1.360 7,6%	1.210 6,5%	1.129 6,7%	1.122 6,9%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht sowie Kriegsfolgenrecht	778 4,4%	1.021 5,5%	1.228 7,3%	1.296 7,9%

	1997	1998	1999	2000
Sonstiges	102	96	70	93
	0,6%	0,5%	0,4%	0,6%

B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

(ohne numerus-clausus-Sachen)	1997	1998	1999	2000
a) Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	9.081	9.411	8.165	7.309
darunter Asylsachen	3.252	3.234	3.089	2.643
Erledigungen	8.910	9.507	8.202	7.693
darunter Asylsachen	3.228	3.240	3.038	2.742
Unerledigt am Jahresende	2.237	2.150	2.041	1.658
darunter Asylsachen	422	416	427	326
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	8.910	9.507	8.202	7.693
Davon entfielen auf die Sachgebiete Parlaments-, Wahl- und Kommunal- recht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	79	80	46	31
	0,9%	0,8%	0,6%	0,4%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	88	112	137	105
	1,0%	1,2%	1,7%	1,4%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	151	119	135	123
	1,7%	1,3%	1,6%	1,6%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	5.858	6.558	5.671	5.394
	65,7%	69,0%	69,1%	70,1%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	425	370	299	295
	4,8%	3,9%	3,6%	3,8%
Abgabenrecht	391	389	334	373
	4,4%	4,1%	4,1%	4,8%

	1997	1998	1999	2000
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	582 6,5%	566 6,0%	473 5,8%	349 4,5%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht sowie Kriegsfolgenrecht	1.306 14,7%	1.273 13,4%	1.083 13,2%	976 12,7%
Sonstiges	30 0,3%	40 0,4%	24 0,3%	47 0,6%
II. Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:				
Eingänge	730	1.418	1.410	1.315
Erledigungen	751	1.321	1.482	1.297
Unerledigt am Jahresende	125	222	153	171
III. Vollstreckungsverfahren	126	135	299	709
IV. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	294	314	567	1.218

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

A. Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:	1997	1998	1999	2000
Eingänge	76	126	71	68
Erledigungen	89	77	70	137
Unerledigt am Jahresende	212	262	264	194

B. Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren

a) Geschäftsentwicklung:	1997	1998	1999	2000
Eingänge	2.778	2.886	2.343	2.310
darunter Asylsachen	2.112	2.215	1.644	1.665

	1997	1998	1999	2000
Erledigungen	2.685	2.654	2.880	2.481
darunter Asylsachen	1.732	1.810	1.981	1.785
Unerledigt am Jahresende	3.068	3.255	2.715	2.542
darunter Asylsachen	1.833	2.189	1.853	1.732
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	2.685	2.654	2.880	2.481
Davon entfielen auf die Sachgebiete				
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	21 0,8%	18 0,7%	14 0,5%	12 0,5%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	26 1,0%	28 1,1%	18 0,6%	7 0,3%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	167 6,2%	139 5,2%	150 5,2%	70 2,8%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	1.910 71,1%	1.974 74,4%	2.186 75,9%	1.915 77,2%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	113 4,2%	77 2,9%	102 3,5%	122 4,9%
Abgabenrecht	176 6,6%	173 6,5%	176 6,1%	117 4,7%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	155 5,8%	112 4,2%	119 4,1%	91 3,7%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht sowie Kriegsfolgenrecht	109 4,1%	129 4,9%	105 3,6%	144 5,8%
Sonstiges	8 0,3%	4 0,2%	10 0,3%	3 0,1%

C. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen):				
	1997	1998	1999	2000
Eingänge	1.293	1.377	1.282	1.211
Erledigungen	1.475	1.427	1.291	1.247
Unerledigt am Jahresende	396	345	337	307
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)				
	1.475	1.427	1.291	1.247
Davon entfielen auf die Sachgebiete				
Parlaments-, Wahl- und Kommunal- recht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	14 0,9%	24 1,7%	12 0,9%	11 0,9%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	25 1,7%	22 1,5%	12 0,9%	14 1,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	58 3,9%	30 2,1%	19 1,5%	21 1,7%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	701 47,5%	814 57,0%	765 59,3%	703 56,4%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	133 9,0%	94 6,6%	86 6,7%	85 6,8%
Abgabenrecht	154 10,4%	111 7,8%	139 10,8%	132 10,6%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	147 10,0%	123 8,6%	80 6,2%	85 6,8%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht sowie Kriegsfolgenrecht	239 16,2%	202 14,2%	172 13,3%	194 15,6%
Sonstiges	4 0,3%	7 0,5%	6 0,5%	2 0,2%

II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:	1997	1998	1999	2000
Eingänge	27	317	344	121
Erledigungen	32	310	414	131
Unerledigt am Jahresende	19	26	46	37
III. Sonstige Beschwerden	228	249	308	335

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 14. November 2001 nachstehende

SATZUNG

der Notarkammer Kassel

beschlossen:

Über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeit wird gemäß § 72 der Bundesnotarordnung bestimmt:

Zuständigkeiten

1. Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Versammlung der Kammer vorbehalten oder dem Präsidenten zur Entscheidung übertragen sind, oder soweit sich nicht im Einzelfall die Versammlung der Kammer die Entscheidung vorbehält.

Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter, ferner dem Schriftführer und dem Schatzmeister, welche sich gegen-

seitig vertreten, und fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sollen so ausgewählt werden, dass die in den Landgerichtsbezirken Kassel, Marburg und Fulda ansässigen Kammermitglieder vertreten sind.

3. Ausgeschlossen von der Wahl in den Vorstand ist ein Notar:
 - a) der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 - b) gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 - c) der in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren oder einem anwaltsgerichtlichen Verfahren mit einer Geldbuße von mehr als 5.000 EURO bestraft worden ist.
4. Die Wahl kann ablehnen, wer
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) in den letzten vier Jahren bereits dem Vorstand der Notarkammer oder dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehört hat,
 - c) durch Krankheit behindert ist.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Solange bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen der Nr. 3. a) oder b) gegeben sind, ruht sein Vorstandsamt.
7. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus ihm aus,
 - a) wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in Nr. 3. c) angegebenen Gründen verliert,
 - b) wenn es sein Amt niederlegt.
8. Die bei der nächstfolgenden Versammlung der Kammer vorzunehmende Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gilt für den Rest der Wahlperiode.
9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister. Er regelt die gegenseitige Vertretung und bestimmt bei Verhinderung des Präsidenten den nach § 84 BNotO zu entsendenden Vertreter für die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer.

Gewählt wird in geheimer Wahl, es sei denn, dass der Vorstand einstimmig eine andere Wahl beschließt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10. Der Präsident der Notarkammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen; er muss sie einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung beantragen.
11. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied widerspricht. Beschlüsse innerhalb der Sitzung können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen ist.
13. Der Vorstand ist gemäß § 69 b BNotO berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden. Darüber hinaus kann der Vorstand einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
14. Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere zur Mitwirkung bei der Vorbereitung seiner Entschlüsse, Mitglieder der Kammer außerhalb des Vorstandes heranziehen.
15. Die Mitglieder des Vorstandes haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das Gleiche gilt für alle Kammermitglieder, die zur Mitarbeit herangezogen werden.
Der Vorstand kann von der Verschwiegenheitspflicht entbinden und Aussagegenehmigungen erteilen.
16. Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder der Kammer und die Einladung zur Kammerversammlung werden in Rundschreiben oder in den MITTEILUNGEN der Notarkammer Kassel bekanntgegeben.

Die Versammlung der Kammer

17. Die Versammlung findet am Sitz der Kammer oder, wenn der Vorstand es beschließt, an einem anderen Ort des Kammerbezirks statt.
18. Der Vorstand setzt Ort, Zeit und Tagesordnung für die Kammerversammlung fest. Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung vor der Einberufung der

Kammerversammlung von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich beantragt wird, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

19. Über die Versammlung der Kammer ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Kammermitglied kann sie in der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.

20. Der Präsident bestimmt in der Kammerversammlung die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Er erteilt das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen. Gegen diese Maßnahme des Präsidenten steht dem Redner der Einspruch an die Kammerversammlung zu, über den diese sofort ohne Aussprache endgültig entscheidet.

Anträge sind dem Präsidenten auf Erfordern schriftlich zu übergeben.

21. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und der etwaige Berichterstatter das Schlusswort.

22. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Die Form der Abstimmung bestimmt der Präsident. Wird gegen die Bestimmung des Präsidenten Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache.

Das Abstimmungsergebnis wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer festgestellt. Der Präsident kann Stimmzähler hinzuziehen.

23. Für die durch die Versammlung der Kammer vorzunehmende Wahl der Vorstandsmitglieder gilt folgendes:

Die Wahl leitet ein von der Kammerversammlung bestimmtes Mitglied (Wahlleiter); er ernennt zwei Stimmzähler.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so folgt ein zweiter. Wird auch beim zweiten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so werden die beiden Notare, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Stichwahl gestellt, ebenso diejenigen Notare, die mit ihnen oder einem von ihnen die gleiche Stimmzahl erhalten haben. Ergibt sich nunmehr Stimmgleichheit, so entscheidet

das Los. Falls schriftlich abgestimmt wird, werden unbeschriebene oder aus anderem Grund ungültige Stimmzettel nicht gezählt. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter und die von ihm bestimmten Stimmzähler mit Stimmenmehrheit.

Der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt. Die anwesenden Gewählten haben sich sogleich über Annahme oder Ablehnung, in letzterem Fall unter Angabe der satzungsmäßigen Ablehnungsgründe, zu erklären.

Den in Abwesenheit Gewählten gibt der Präsident unter Aufforderung zur Erklärung binnen einer Woche von der auf sie gefallenen Wahl durch eingeschriebenen Brief Kenntnis.

Wird die Wahl von den anwesenden Gewählten nicht sofort, von den abwesenden nicht binnen einer Woche nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes zu Händen des Präsidenten abgelehnt, so gilt sie als angenommen.

Über Ablehnungsgründe, welche in der Kammerversammlung vorgebracht werden, beschließt die Versammlung sofort. Wird die Ablehnung bewilligt, so findet sofort eine Neuwahl statt. Über später vorgebrachte Ablehnungsgründe beschließt der Vorstand, der im Falle der Billigung für eine etwa notwendig werdende Ergänzungswahl die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Geschäftsführung

24. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

25. Am Sitz der Notarkammer ist eine Geschäftsstelle zu unterhalten.

26. Der Vorstand führt bei Ausübung seiner Geschäfte das der Notarkammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen Verwaltungsbestimmungen zustehende Dienstsiegel.

27. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie diejenigen Kammermitglieder außerhalb des Vorstandes, die nach Nr. 14. zur Mitarbeit herangezogen werden, erhalten für den mit ihrer Tätigkeit an den Sitzungen verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung, ferner Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen.

Der Vorstand setzt die Höhe der Entschädigung fest.

Haushaltsführung

28. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

29. Der Vorstand legt der Kammerversammlung für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsvoranschlag und die Jahresabrechnung vor. Der Haushaltsvoranschlag wird von der Kammerversammlung festgestellt. Der Vorstand erstattet der Kammerversammlung jährlich Bericht über den Stand und die Verwaltung des Vermögens.
30. Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens werden von einem Rechnungsprüfer geprüft, den die Kammerversammlung zugleich mit einem Vertreter für den Fall der Verhinderung – jeweils für das laufende Geschäftsjahr – wählt. Der Bericht des Prüfers wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gemäß § 71 Abs. 4 Ziffer 3 BNotO erstattet.
31. Die Notarkammer erhebt zur Deckung ihres laufenden Finanzbedarfs von allen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- Sie kann von einzelnen Mitgliedern Sonderbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung erheben.
32. Die Notarkammer beteiligt sich im Interesse des Ansehens ihrer Mitglieder und zur Wahrung des öffentlichen Vertrauens, das die Amtsführung der Notare genießt, an einer von Notarkammern unterhaltenen Einrichtung, die dem Zweck dient, ohne rechtliche Verpflichtung solchen Personen finanzielle Hilfe leisten zu können, die durch eine wissentliche Pflichtverletzung eines Mitgliedes einer Notarkammer zu Schaden gekommen sind, soweit der Schaden (Vertrauensschaden) nicht durch die nach § 67 BNotO geschlossenen Versicherungen ausgeglichen werden kann.
- Jedes Kammermitglied ist zur Zahlung des Beitrages zu dieser Einrichtung verpflichtet.
- Jeder neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Beitrag zu zahlen, der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht. Diese Beiträge werden der Rücklage für die Erfüllung etwaiger Leistungspflichten wie z. B. Nachschusspflichten nach dem Statut des Vertrauensschadenfonds aller Notarkammern zugeführt.
- Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
33. Für den Fall, dass im Bereich der Notarkammer Kassel gegen einen Notar eine rechtskräftige Disziplinarmaßnahme (förmliches Disziplinarverfahren oder Disziplinarverfügung) wegen vorsätzlicher Amtspflichtverletzung ergeht, weil er Gelder oder Werte beeinträchtigt und das Vermögen im weitesten Sinne Beteiligter geschädigt oder gefährdet hat, kann die Notarkammer Kassel von diesem Notar einen Zusatzbeitrag zu dem nach der Beitragsordnung zu zahlenden Regelbeitrag in Höhe des Betrages erheben, der der Zusatzprämie entspricht, die von der Notarkammer Kassel an die aufgrund des § 67 BNotO zu unterhaltende Vertrauensschadenversicherung zu zahlen ist.

Die Feststellung einer solchen Beitragspflicht erfolgt durch den Vorstand.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Arbeitsgemeinschaften

34. Die Notarkammer ist berechtigt, mit anderen Notarkammern Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben, für die gesetzlich die Zuständigkeit der einzelnen Notarkammer begründet ist, können einer Arbeitsgemeinschaft nicht übertragen werden.

Die durch die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft verursachten Aufwendungen werden als Teil des laufenden Finanzbedarfs der Kammer durch die Mitgliedsbeiträge nach Nr. 31. Satz 1 gedeckt.

Veröffentlichungen

35. Alle Entschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes werden in den MITTEILUNGEN der Notarkammer Kassel veröffentlicht. Entschlüsse mit Rechtscharakter werden zusätzlich im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen veröffentlicht.

Nottelmann
(Präsident)

Vorstehende Satzung wurde mit Bescheid der Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 19. Dezember 2001 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 18. Januar 2002

Nottelmann
(Präsident)

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, bei denen sich die oder der Bedienstete mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht:

Ernannt wurden:

- Zum Vors. Richter
am OLG : Richter am OLG Bodo Nordmeier in Frankfurt am Main;
- zum Richtetr am OLG : Richter am LG (Darmstadt) Ulrich Schröder in Frankfurt
am Main.

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr. A 13
mit Amtszulage nach
Fußnote 13 BBesG

: OAR Manfred Bebandorf.

Ernannt wurden:

- Zum OAR : AR Peter Böttger, Hubert Kessler, Jochen Lindemann und
Lothar Löw;
- zur AR'in : JAmtsfr. Michaela Lenk und Bettina Wenzel;
- zum Amtsr. : JAmtm. Oliver Schrader, Werner Oppermann und Horst Licht;
- zur JAmtsfr. : JOInsp.´innen Sandra Friedrich-Schlitt, Simone Herzig,
Petra Prinzhaus und Stephanie Rebhan-Brüne;
- zum JAmtm. : JOInsp. Thomas Höhl und Bernd Wetzel;
- zur JOInsp.´in : JInsp.´innen Sandra Döring, Regine Lautenschläger-Lenz
und Anette Schiffke;
- zum JOInsp. : JInsp. Matthias Bernhardt und Peter Ramrath;
- zur JInsp.´in. : JInsp.´in z. A. Susanne Emmerich – unter gleichzeitiger
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,
JInsp.´innen z. A. Christina Höfer, Cornelia Kleinert, Ines
Rauwald, Diana Richter und Anja Simon;
- zum JInsp. : JInsp. z. A. Stefan Auernigg, Bernd Oefelein und Andreas
Wade – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Lebenszeit –,

JInsp. z. A. Andreas Ebert, Heinrich Fenner, Andreas Hendrich, Stefan Keie, René Lindner und Thorsten Schmidt.

Insp.´in Ragna Kunert sowie JInsp. Thorsten Schmidt, Rainer Schmitt, Andreas Ebert und Oliver Weber wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Eingewiesen in eine
Planstelle der
Besoldungsgruppe A 9
mit Amtszulage : Amtsinsp. Wilfried Schäfer.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.´in : JHSekr.´innen Christine Emmerich und Petra Schellhaas;
zur JHSekr.´in : JOSekr.´in Sabine Hoppe.

Versetzt wurden:

OAR Patrik Wagner v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. Landgericht Limburg a. d. Lahn; JAmfr. Ulrike Allwohn v. d. OLG Frankfurt am Main. a. d. AG Idstein; JOInsp.´in Andrea Hölzer v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Kassel; JInsp.´innen Katja Heidenblut v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Anja Simon v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main; JInsp. Jörg-Alexander Reinhardt v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, Oliver Kalesse v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Gelnhäusen sowie Stefan Schreiber v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Bad Hersfeld.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR´in. Gudrun Zeitler-Klink; AR Robert Polcher und JAmtm. Hans Koukal.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht:

Ernannt wurden:

Zum OAR : AR Bernd Tollkötter;
zum JAmtm. : JOInsp. Heinz-Dieter Scholl;
zur JOInsp.´in : JInsp.´in. Yvonne Bittendorf;
zum JOInsp. : JInsp. Michael Arnoldt;
zum JInsp. : JInsp. z. A. Marco Pinschke.

JOInsp.´innen Yvonne Bittendorf und Sylvia Zimmermann wurden in das Beamtenverhaltnis auf Lebenszeit berufen.

Ernannt wurde:

Zur Amtsinsp.´in : JHSekr.´in Heike Rohrig.

Versetzt wurden:

JAMtm. Heinz-Dieter Scholl v. d. StA b. d. OLG a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden sowie JOInsp.´in Nicole Genet v. d. StA b. d. OLG a. d. AG Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand: OSekr. Gunter Wehrheim.

Landgerichte:

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter am LG : Richter am AG Klaus Eckardt in Frankfurt am Main;

zur Richterin am LG : Richerinnen auf Probe Stephanie Geyer und Anja Caroline Teychene in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhaltnis auf Lebenszeit –.

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr. A 13
mit Amtszulage nach
Funote 13 BBesG

: OAR Norbert Schmitt in Hanau.

Ernannt wurden:

Zur AR´in : JAMtfr. Christine Wasserhe in Darmstadt, Amtfr. Rita Amthor, Mechthild Beckmann in Frankfurt am Main und Dorothea Ness in Gieen;

zum AR : Amtm. Gottfried Pfarrkircher in Darmstadt, Herbert Freund, Peter-Michael Hackradt in Frankfurt am Main, Bernd Hampel und Norbert Wurz in Kassel;

zur JAMtfr. : JOInsp.´innen Birgit Ploer in Darmstadt und Sabine Rohloff in Frankfurt am Main;

zur Amtfr. : OInsp.´innen Dorothea Binder und Marianne Heusel in Frankfurt am Main;

zum JAMtm. : JOInsp. Volker Weisbender in Limburg a. d. Lahn;

- zum Amtm. : OInsp. Norbert Müller, Kurt Rothermel in Darmstadt, Holger Scharf in Gießen, Volker Nimrich in Hanau und Hans Hofmann in Kassel;
- zur JOInsp.´in : JInsp.´in Sylvia Viehböck in Darmstadt;
- zur OInsp.´in : OInsp.´innen z. A. Alma Friedrichs, Karin Reinhardt in Darmstadt, Birgit Mössinger-Hackradt in Frankfurt am Main, Christina Uwis in Kassel und Gabriele Deubel in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum JOInsp. : JInsp. Carsten Bremer in Gießen;
- zur JInsp.´in : JInsp.´innen z. A. Daniela Bickert, Katrin Goldbach in Frankfurt am Main, Sonja Körber in Fulda, Michaela Stahl in Gießen, Sabine Kratz in Hanau und Sandra Bähler in Wiesbaden;
- zur Insp´in : Insp´innen z. A. Elke Mayer in Frankfurt am Main und Heike Werner in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum JInsp. : JInsp. z. A. Oliver Horsky in Hanau und Dirk Willemsen in Wiesbaden;
- zum Insp. : Insp. z. A. Thomas Stiefel in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OInsp. z. A. : Bewährungshelfer Andreas Seibel in Gießen und Ulrich Niendorf in Limburg a. d. Lahn – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Insp.´in z. A. : Bewährungshelferinnen Manuela Riebel in Fulda und Heike Werner in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Insp. z. A. : Bewährungshelfer Christoph Raue in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JInsp.´in Tanja Schröder in Hanau wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Eingewiesen in eine
Planstelle der
Besoldungsgruppe A 9
mit Amtszulage

: Amtsinsp.´in Christa Giesler, Amtsinsp. Fredi Hofmann in Kassel und Jürgen Oswald in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

- Zum Amtsinsp. : JHSekr. Gerhard Hirsch in Wiesbaden;
- zur JHSekr.'in : JOSEkr.'innen Martina Farina in Hanau und Iris Messmer in Kassel;
- zum JHSekr. : JOSEkr. Michael Holter in Hanau;
- zur JOSEkr.'in : JSekr.'in Birgit Lauterbach in Darmstadt.

Versetzt wurden:

JAmtfr. Sabine Hofacker v. d. LG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, JAmtn. Adalbert Wittmann v. d. LG Kassel a. d. OLG Frankfurt am Main, JInsp.'in Cornelia Kleinert v. d. LG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, OInsp.'in z. A. Alma Friedrichs v. d. LG Hanau a. d. LG Darmstadt, JInsp.'innen z. A. Katja Schmitt v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Königstein im Taunus, Sara Schwarz v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Weilburg; JOSEkr.'in Sylvia Jacob v. d. LG Kassel a. d. OLG Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Wilhelm Arndt in Limburg a. d. Lahn, AR'in Sigrig Giebel in Kassel, AR Werner Ohlberger in Darmstadt und Amtn. Friedrich Wilhelm Borgmann in Kassel.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten:

Ernannt wurden:

- Zur AR'in : JAmtn. Jutta Rinker b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main;
- zum AR : JAmtn. Edgar Hirsch b. d. StA b. d. LG Darmstadt, Manfred Chmeliczek b. d. StA b. d. LG Gießen und Amtn. Klaus Heckmann b. d. StA b. d. LG Kassel;
- zur JAmtn. : JOInsp.'in Diana Hackethal b. d. StA b. d. LG Darmstadt;
- zum JAmtn. : JOInsp. Horst Reuschling b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Udo Braun und Herbert Toischer b. d. StA b. d. LG Kassel;
- zur JOInsp.'in : JInsp.'innen Sabine Schäddel b. d. StA b. d. LG Darmstadt – ZwSt. Offenbach am Main –, Sandra Chorus, Alexandra Kukuck, Regine Rzepka b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Ilona Zäpf b. d. StA b. d. LG Fulda und Constanze Brückel b. d. StA b. d. LG Gießen;

- zum JOInsp. : JInsp. Stefan Schroeder b. d. StA b. d. LG Darmstadt, Knut Reymann b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Michael Craß b. d. StA b. d. LG Fulda und Herwarth Fedler b. d. StA b. d. LG Kassel;
- zum OInsp. : Insp. Thomas Nau b. d. StA b. d. LG Marburg;
- zur JInsp.´in : JInsp.´innen z. A. Simone Roman b. d. StA b. d. LG Darmstadt, Thurid Bremer-Marks b. d. StA b. d. LG Limburg a. d. Lahn und Bianca Aring b. d. LG Limburg a. d. Lahn – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, Anja Köppen und Charlotte Mai b. d. StA b. d. LG in Darmstadt, Kathrin Böttcher, Claudia Kehr, Romy Kühn und Jennifer Mill b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Katharina Fickler b. d. StA b. d. LG Gießen und Patricia Hahndl b. d. StA b. d. LG Hanau;
- zum JInsp. : JInsp. z. A. Horst-Michael Lauer b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Heiko Steiner und Matthias Schönberg b. d. StA b. d. LG Wiesbaden.

JInsp.´in Stephanie Guske b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ernannt wurden:

- Zur JHSekr.´in : JOSekr.´innen Elsbeth Haak und Claudia Strippel in Frankfurt am Main;
- zum JHSekr. : JOSekr. Rudolf Botzet in Frankfurt am Main;
- zur JOSekr.´in : JSekr.´innen Dana Grigo in Darmstadt und Kerstin Razoborsek in Limburg a. d. Lahn – Zw.St. Wetzlar –;
- zum JOSekr. : JSekr. Michael Pusch und Thorsten Schroeder in Darmstadt, Arndt Hilgenberg in Darmstadt – Zw.St. Offenbach am Main – sowie Michael Förster in Frankfurt am Main;
- zur JSekr.´in : JSekr.´in z. A. Angela Becker in Wiesbaden.

JSekr.´innen Kerstin Dölle in Darmstadt und Anna Hirsch in Gießen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

- AR Ernst Böppler v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Darmstadt sowie JAmftr. Brigitte Stark v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Hanau.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Helmut Kärcher b. d. StA b. d. LG Darmstadt; AR Günter Meinrad b. d. StA b. d. LG Kassel; JAmtm. Hans-Joachim Bach b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main und Amtsinsp. Hans Gill in Darmstadt.

Verwaltungsgerichte:

Ernannt wurde:

Zur Amtfr. : OInsp.'in Gertaud Ritter-Rosenbaum in Gießen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand: : Amtfr. Martina Steffen b. d. VG Kassel.

Amtsanzwaltschaft:

Ernannt wurde:

Zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Sabine Nitschke.

Ausgeschieden ist:

Aus sonstigen Gründen: JSekr.'in Julia Rücker.

Amtsgerichte:

Eingewiesen in eine

Planstelle mit Amtszulage

nach Fußnote 13 BBesG : OAR'innen Uta Meinhardt in Hünfeld, Brigitte Behrens in Wiesbaden und Ingrid Feldt in Kassel sowie OAR Reiner Roth in Gießen.

Ernannt wurden:

Zur OAR'in : AR'innen Anna Schneider in Dieburg und Ingrid Wrede in Kassel;

zum OAR : AR Günther Röhs in Bad Hersfeld, Peter Bernhardt in Bad Homburg v. d. Höhe, Josef Braumann, Walter Betzoldt, Axel Augsten, Jürgen Firlé in Frankfurt am Main, Josef Tinla in Fulda, Siegfried Fuchs in Gelnhausen, Heinrich

Keßler in Korbach, Erich Schneider in Michelstadt, Hermann Korn in Offenbach am Main und Klaus-Peter Wahlheim in Rüsselsheim;

zur AR'in : JAmftr. Hilde Karen Radulj in Bad Homburg v. d. Höhe, Renilda Hoffmann, Anneliese Homann in Bensheim, Roswitha Jahnke in Butzbach, Roselind Albrand, Eva-Marie Zimmer, Renate Balsler, Ursula Fröder, Antje Hahn, Ingrid Kuhn-Ness in Frankfurt am Main, Karla Eichel, Hildegard Richardt, Marianne Ehrich, Christine Schmidt in Kassel;

zum AR : JAmtm. Herbert Guntermann, Herbert Müller in Alsfeld, Heinz Josef Schmidt in Bad Hersfeld, Willi Köstler in Butzbach, Wolfgang Radomski in Dieburg, Wolfgang Hopp in Frankfurt am Main, Werner Jung, Werner Ester in Friedberg (Hessen), Wilfried Jacques, Eckhard Poduschnik in Fürth, Erich Deubel in Fulda, Kurt Müller, Horst Stein in Gießen, Wolfgang Frink in Hadamar, Klaus Bassermann in Hanau, Armin Walter in Friedberg (Hessen), Ulrich Führer in Limburg a.d.Lahn, Paul Drusel in Marburg, Friedhelm Schär in Melsungen, Harald Schmucker in Michelstadt, Norbert Groh, Fred Elsässer in Offenbach am Main, Jürgen Hartmann in Schlüchtern, Norbert Winkelmann in Wetzlar und Hubert Meckel in Wiesbaden;

zur JAmftr. : JOInsp. innen Barbara Keul in Bad Arolsen, Felicitas Lamm in Bad Hersfeld, Lieselotte Preuß in Bensheim, Silke Gerhards, Karin Haake, Alexandra Jannasch, Marion Pascher-Kneissl, Silke Thorke in Darmstadt, Evelyn Hirt in Frankenberg (Eder), Gabriele Elmer, Dagmar Gaube, Andrea Ney, Martin Pelke, Sabine Schmidt in Frankfurt am Main, Anja Heide, Klaudia Middendorf-York in Friedberg (Hessen), Christine Kreutz in Fulda, Anja Janning-Günther, Heike Koch in Gelnhausen, Andrea Remy in Gießen, Beatrix Schmidt-Jüngst in Groß-Gerau, Annette Busch in Herborn, Helga Brzitwa in Hochheim am Main, Gudrun Baier, Karla Rippert in Hünfeld, Rita Wagner, Vera Jung, Brigitte Bröse, Reingard Hagen, Helga Rose in Kassel, Sabine Freiling in Kirchhain, Christine Braun-Hofmann in Königstein im Taunus, Birgit Naumburg in Langen (Hessen), Astrid Brühl in Marburg, Christiane Fuhrmann in Melsungen, Karen Albrecht in Michelstadt, Ulrike Cimander, Silvia Leister in Rüsselsheim, Susanne Dörrbecker-Hoos in Schwalmstadt, Regine Leinweber in Wetzlar, Simone Dietzel in Wiesbaden;

zum JAmtm. : JOInsp. Horst Deisenroth in Alsfeld, Hans-Joachim Garbes in Bad Arolsen, Klaus Glaser in Bad Hersfeld, Rainer Fich, Roland Hoigt in Bad Homburg v. d. Höhe, Michael Braukmeier in Bad Schwalbach, Roland Echterbruch in Dillenburg, Nils Rhenius, Berthold Ulrich in Eschwege, Frank Raab in Frankfurt am Main, Hubert Kasseckert, Walter Zöll in Fulda, Oliver Sann in Gießen, Elmar Finis in Hofgeismar, Michael Laibold in Hünfeld, Ulrich Baumann, Roland Schlitt, Helmut Töpfer in Kassel, Arnold Bernhardt in Königstein im Taunus, Daniel Kämpfer, Christian Klein in Marburg, Jürgen Schliwa in Nidda, Arno Hein in Offenbach am Main, Guido Rothe in Usingen, Jörg Busch in Weilburg, Ralf Krumbein in Witzenhausen;

zur JOInsp. in : JInsp. in Petra Dunkel in Bad Homburg v. d. Höhe, Nicole Schreiber in Büdingen, Silke Haase, Christina Ritter in Darmstadt, Eva Dross in Dillenburg, Sylvia Fasshauer, Manuela Jakob, Marion Soter, Maja Weidner in Eschwege, Hedwig Herter, Kathrin Löffler, Judith Malinowski, Martina Maurer, Beate Paul, Petra Pratter, Tanja Schneider, Manuela Stürzl in Frankfurt am Main, Renate Leimbach in Fritzlar, Viola Reußwig in Gelnhausen, Nicole Kratz in Gießen, Annette Gemmer, Birgit Hampel, Alexandra Rudersdorf in Hadamar, Sylvia Müller, Sylvia Teuber in Hanau, Vera Ziegler in Hünfeld, Manuela Hame, Monika Heinemann, Antje Schade in Kassel, Ulrike Kunz, Ute Schirmer in Königstein im Taunus, Stefanie von Büren, Yvonne Hölzer in Limburg a. d. Lahn, Antje Geiger, Andrea Seneberg, Christina-Marie Schirach in Marburg, Stephanie Fischer, Christiane Schnelle in Offenbach am Main, Astrid Schöppner in Schlüchtern, Cornelia Hauschild, Regina Burghardt-Bub in Seligenstadt, Manuela Dankof, Elke Seiler in Wiesbaden;

zum JOInsp. : JInsp. Jens Walter in Bensheim, Ulf Schirach in Biedenkopf, Friedrich Dißinger, Friedel Jährling in Darmstadt, Stefan Betzoldt, Johannes Schmitt-Emden, Werner Uftring in Frankfurt am Main, Thomas Fiehler, Arno Köhler in Fritzlar, Markus Lorei, Bernhard Nentwig in Fulda, Martin Kosempel, Wolfgang Schwarz in Gießen, Michael Weber in Hadamar, Jörg Faulhaber, Markus Krämer in Hanau, Marco Berger, Lars Hosbach, Mario Sandrock in Hünfeld, Holger Wolf in Kirchhain, Karsten Kalhöfer,

Friedrich Vogel in Korbach, Thomas Himmelstoß in Rüsselsheim und Uwe Jürgens in Weilburg;

zur JInsp. in

: JInsp. in z. A. Claudia Bender in Butzbach, Petra Steinweg, Nina Späth in Darmstadt, Nicola Wachsmuth in Frankfurt am Main, Franziska Hess in Hünfeld, Elke Nau in Kirchhain, Katja Schmitt in Königstein im Taunus und Heike Weimar-Dammel in Offenbach am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,

Jessica Röhn in Bad Hersfeld, Kerstin Möslein, Bianca Rüspeler, Nicole Storz in Bad Homburg v. d. Höhe, Peggy Abe, Sabine Breitenstein in Bad Vilbel, Nadine Rapp in Bensheim, Julia Eichhoff, Mareike Fischer, Nicole Genêt, Stefanie Grave, Rebeka Höreth, Katharina Poppe, Petra Schüssler in Darmstadt, Katrin Rossberg in Dieburg, Sonja Eisel in Dillenburg, Juliane Bruns, Melanie Hau, Nicole Helmer, Franziska Kammer, Alexandra Kurth, Judith Mans, Heike Ruppel, Nicole Schäfer, Anja Schulz, Nicole Steck in Frankfurt am Main, Christine Hentschel, Cornelia John in Friedberg (Hessen), Regina Schmidt, Sandra Schmidt, Tanja Schmidt in Gießen, Katja Muders in Groß-Gerau, Sabine Jäckel, Astrid Müller, Jana Tschirner in Hanau, Gitta Grenzebach in Hochheim, Susan Ruppert, Julia Scheich, Tanja Schmidt, Sandra Stanger in Hünfeld, Diana Müller in Königstein im Taunus, Tanja Hain, Kerstin Methner in Langen (Hessen), Sandra Kiehle, Martina Krieger, Pia Simon, Claudia Finster, Daniela Rhode, Andrea Dittmar, Katja Vogt, Franziska Zitter in Offenbach am Main, Anna Isabell Klein in Rüsselsheim, Cornelia Lauer, Stefanie Mannel in Schlüchtern, Anja Neugeboren in Seligenstadt, Nadine Weil in Usingen, Claire Conrad, Sara Schwarz in Weilburg, Yvonne Dube, Tina Grün, Anja Heimbecher, Anja Laaß und Eva Urmes in Wiesbaden;

zum JInsp.

: JOSEkr. Jörg-Alexander Reinhardt in Bad Homburg v. d. Höhe, Ingo Legerlotz in Bad Wildungen, Mark Häuser in Frankfurt am Main, Heinz-Jürgen Bier in Frankenberg (Eder) und Peter Metzger in Nidda – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,

JInsp. z. A. Holger Müller, Jens Porada in Frankfurt am Main, Stephan Brumhard in Friedberg (Hessen), Jörg Pollak in Gießen, Thomas Meisterfeld in Hünfeld, Thomas Dammel

und Achim Sagawe in Offenbach am Main, Jörg Meister in Wetzlar, Dirk Friedrich in Marburg, Rainer Schroth in Kassel und Jörn Dorweiler in Groß-Gerau – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit–,

Jörg Meyer in Bad Homburg v .d. Höhe, Dirk Schlaffer in Eltville am Rhein, Marc Schönwolf in Eschwege, Stephan Schüßler in Fürth, Alexander Lorenz in Groß-Gerau, Carsten Rühl in Hanau, Daniel Mitteis in Hünfeld, Andreas Fritz in Korbach, Thorsten Mehring in Melsungen, Lars Hellmer, Alexander Ziegler in Offenbach am Main und Marco Mayer in Wiesbaden;

zur Jlnsp. in z. A.

: Rpfl.-Anw.-innen Anja Arand, Christina Bär, Romy Bembenek, Cathleen Behrend, Silke Bienmüller, Christiane Bunzenthal, Esther Diering, Yvonne Dizdarević, Dagmar Döring, Natalie Eckel, Verena Gölzhäuser, Susann Grolmus, Katja Hartmann, Stephanie Heeger, Ute Heintze, Doreen Jakob, Julia Keul, Ina Knapp, Nadine Kramer, Heidi Lenk, Yvonne Leuschner, Susanne Linke, Sandra Metz, Kirstin Möller, Kerstin Mühlhausen, Astrid Müller, Anja Neugeboren, Anke Oberheim, Doreen Olewicz, Agnes Perlich, Sabine Petri, Simone Petri, Martina Prael, Anja Rösch, Nicole Roos, Miriam Rückenbiel, Brit Rühlemann, Melanie Schäfer, Regina Schmidt, Sandra Schmidt, Tanja Schmidt, Anja Schulz, Sissy Schulz, Stefanie Simon, Nadine Stern, Stefanie Thiel, Heike Thiele, Annabelle Vogler, Alexandra Vollenhals, Andrea Wagner, Julia Wagner, Anika Waldmann, Anja Wiederhold, Pia Wilhelm und Anja Zuber – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe–;

zum Jlnsp. z. A.

: Rpf.-Anw. Thomas Back, Thorsten Bendig, Raphael Bochnia, Holger Bosshammer, Marcus Brückmann, Thorsten Derichs, Ulrich Eutebach, Michael Hain, Lars Hellmer, Steffen Käckell, Christof Kalb, Holger Kreuzer, Marco Mayer, Karsten Morbitzer, Marco Pinschke, Heiko Raschke, Niklas Rose, Christoph Ruhl, Markus Stub, Edgar Wallmeroth, Alexander Ziegler und Justizangestellter Mark Falke – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Jlnsp. in Claudia Frieb in Eschwege, Bianca Litschel, Viola Steck, Antje Jäger in Frankfurt am Main, Cornelia Horaczek in Gießen, Sylvia Müller in Hanau, Susanne Bettenhausen, Julia Scheich in Hünfeld, Diana Eisfeld, Tanja Hunkel in Langen

(Hessen), Tamara Keller, Martina Krieger, Anja Röhrig, Christiane Schnelle, Pia Simon in Offenbach am Main , Stefanie Mannel in Schlüchtern, Christiane Scholz in Usingen, JInsp. Rainer Fröhlich in Frankfurt am Main, Stephan Schüßler in Fürth, Carsten Rühl in Hanau und Harald Hohmann in Hünfeld wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Eingewiesen in eine
Planstelle der
Besoldungsgruppe A 9
mit Amtszulage

: Amtsinsp.'in Jutta Merten in Kassel.

Ernant wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Heidrun Heleine in Darmstadt, Gabriele Plagnetz in Frankfurt am Main, Gislinda Löffert in Gießen, Sonja Lamik in Hanau, Bärbel Mohrhardt in Hofgeismar, Andrea Funk und Heike Grubelnig in Kassel, Petra Stecking in Königstein im Taunus, Ilona Fischer in Melsungen und Marianne Müller in Offenbach am Main;

zum Amtsinsp. : JHSekr. Hans-Walter Böcher in Alsfeld, Rüdiger Geis, Harald Perner und Willi Boßenberger in Frankfurt am Main, Harald Schmidt in Friedberg (Hessen), Karl-Heinz Mohr in Hadamar, Rainer Wienand in Kassel, Wilfried Paul in Korbach, Klaus Kehl in Kirchhain, Alfred Gartner in Lauterbach und Matthias Blecher in Usingen;

zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Stefanie Raab in Frankfurt am Main, Elke Stoll-Gorr in Friedberg (Hessen), Heike Jockel und Birgit Gutjahr in Groß-Gerau, Marina Wollrath und Elke Freier in Kassel, Christina Schmidt in Weilburg;

zum JHSekr. : JOSekr. Matthias Roch in Frankfurt am Main, Thomas Zeller in Frankenberg (Eder), Günter Lehne in Witzenhausen;

zur JOSekr.'in : JOSekr.'in z. A. Annette Repp in Gießen; JSekr.'innen Petra Schimmelpfennig in Bad Hersfeld, Birgit Urban in Darmstadt, Michelle Sannert, Nicole Rausch, Sandra-Sylvia Remhof und Andrea Werner in Frankfurt am Main, Ulrike Janßen in Fritzlar, Sabine Adam, Silke Müller und Gerda Marburger in Hanau, Gesa Riedel in Hünfeld, Anette Wambach und Miriam Steffen in Kassel, Sabine Keller in Marburg, Sandra Mazura-Heideloff in Melsungen, Katja Debus in Nidda, Melanie Kremer in Rüsselsheim, Natascha Göbel in Wetzlar;

zum JOSEkr. : JSEkr. Karsten Größchen in Rüdesheim am Rhein – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

JSEkr. Guido Goldschmitt in Bad Hersfeld, Andreas Bison in Darmstadt, Kai Erich Dietrich, Christian Ehnert und Markus Schulz in Frankfurt am Main;

zur JSEkr.'in : JSEkr.'in z. A. Claudia Stepputat in Lampertheim;

zum JSEkr. : JSEkr. z. A. Achim Zeibig in Idstein, Rolf Wege in Marburg und Wolfgang Dülfer in Bad Homburg v. d. Höhe – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

JSEkr. z. A. Lars Grimmer in Fulda und Benjamin Brehm in Offenbach am Main;

zur JSEkr.'in z. A. : JSEkr.Anw.'innen Sabrina Kohlus in Bad Hersfeld, Nadine Lungwitz in Frankfurt am Main, Sabine Noll, Katrin Dechert und Alexandra Schladitz in Gießen, Gesine Probst und Jasmin Pastuschka in Hanau, Marion Gössel, Sandra Hönig und Sabine Wolf in Kassel, Jana Salomon, Nina Strebel und Sandra Hass in Marburg, Daniela Vierk und Sandra Schäfer in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum JSEkr. z. A. : JSEkr.Anw. Bert König und Andreas Schierenberg in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe;

Erster Justizhauptwachtmeister Stefan Buder in Dieburg.

JOSEkr.'in Miriam Steffen in Kassel; JOSEkr. Oliver Herr in Büdingen, Andreas Bison in Darmstadt; JSEkr.'innen Sandra Sylvia Remhof und Stefanie Stich in Frankfurt am Main, Birt Özkaplan in Hanau; JSEkr. Rudi Gündel in Darmstadt und Daniel Grenz in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JAmtfr. Kerstin Simrock v. d. AG Darmstadt a. d. AG Bensheim, Helga Brzitwa v. d. AG Hochheim a. d. AG Rüsselsheim, Inge Ziegenbein v. d. AG in Offenbach am Main a. d. AG Gelnhausen, Barbara Wiese v. d. AG Rüsselsheim a. d. AG Hochheim am Main, Gabriele Nixdorf-Müller v. d. AG Schlüchtern a. d. AG Fulda – ZwSt. Neuhof –, JAmtm. Reinhold Böcher v. d. AG Butzbach a. d. AG Nidda; JOInsp.'innen Sandra Döring v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, Petra Krämer v. d. AG Darmstadt a. d. AG Hanau, Constanze Trebbien-Dörr v. d. AG Dieburg a. d. AG

Herborn, Lonie Gonnermann v. d. AG Eschwege a. d. AG Königstein im Taunus, Ursula Arhelger v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Weilburg, Kathrin Löffler v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Braunschweig, Anke Maul v. d. AG Hünfeld a. d. AG Fulda, Sandra Friedrich v. d. AG Melsungen a. d. OLG Frankfurt am Main, Stefanie Arnold v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Seligenstadt, Birgit Krämer v. d. AG Seligenstadt a. d. AG Fürth, Sabine Hertwig v. d. AG Usingen a. d. AG Herborn, Ute Dahlen-Modebach v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Eltville am Rhein; JOInsp. Lothar Dingeldein v. d. AG Darmstadt a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Roland Schlitt v. d. AG Fulda a. d. AG Kassel, Thomas Nickolai v. d. AG Gelnhausen a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Dirk Becker v. d. AG Herborn a. d. AG Darmstadt, Dirk Hedrich v. d. AG Schlüchtern a. d. AG Fulda; JInsp. innen Antje Geiger v. d. AG Biedenkopf a. d. AG Marburg, Claudia Kümmel v. d. AG Büdingen a. d. OLG Frankfurt am Main, Anja Lukasch v. d. AG Darmstadt a. d. AG Baden-Baden, Stephanie Pfeiffer v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Gießen, Christine Hentschel v. d. AG Friedberg (Hessen) a. d. AG Büdingen, Sonja Eisel v. d. AG Gießen a. d. AG Dillenburg, Tina Grün v. d. AG Gießen a. d. AG Wiesbaden, Claudia Frieb v. d. AG Hünfeld a. d. AG Eschwege, Sandra Hundshagen v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Kassel, Susann Grolmus v. d. AG Wiesbaden a. d. StA b. d. LG Wiesbaden, Elke Schmenger v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Saarbrücken (Sondergruppe), Ellen Stark v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Bad Schwalbach; JInsp. Rainer Fröhlich v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Fulda, Mark Häuser v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Limburg a. d. Lahn, Karsten Funk v. d. AG Königstein im Taunus a. d. AG Kassel; JInsp. innen z. A. Andrea Günther v. d. AG Büdingen a. d. AG Borna (Freistaat Sachsen), Nora Fischer v. d. AG Darmstadt a. d. VG Frankfurt am Main, Katja Hartmann v. d. AG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Darmstadt – ZwSt. Offenbach am Main –, Ute Heintze v. d. AG Darmstadt a. d. AG Bad Vilbel, Agnes Perlich v. d. AG Darmstadt a. d. AG Rüsselsheim, Simone Roman v. d. AG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Anja Arand v. d. AG Dieburg a. d. AG Langen (Hessen), Silke Bienmüller v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Offenbach am Main, Astrid Müller v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Hanau, Anja Rösch v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Sandra Stanger v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Hünfeld, Anja Waldmann v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Tanja Taubert v. d. AG Gelnhausen a. d. StA b. d. LG Braunschweig, Elke Nau v. d. AG Gießen a. d. AG Kirchhain, Anke Oberheim v. d. AG Gießen a. d. AG Frankfurt am Main, Stefanie Mannel v. d. AG Hanau a. d. AG Schlüchtern, Natalie Eckel v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Hanau, Christine Hentschel v. d. AG Kassel a. d. AG Friedberg (Hessen), Julia Keul v. d. AG Kassel a. d. LG Frankfurt am Main, Anna Isabell Klein v. d. AG Kassel a. d. AG Rüsselsheim, Susanne Linke v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Anja Neugeboren v. d. AG Kassel a. d. AG Seligenstadt, Simone Petri v. d. AG Kassel a. d. AG Offenbach am Main, Martina Praell v. d. AG Kassel a. d. AG Fürth, Miriam Ruckenbiel v. d. AG Kassel a. d. AG Frankfurt am Main, Stefanie Thiel v. d. AG Kassel a. d. AG Hanau, Ute Heintze v. d. AG Königstein im Taunus a. d. AG Hannover, Doreen Stanger v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Helmstedt, Romy Bembenek

v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Rüdesheim am Rhein, Ina Knapp v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Frankfurt am Main, Heidi Lenk v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Offenbach am Main; JInsp. z. A. Steffen Käckell v. d. AG Büdingen a. d. LG Frankfurt am Main, Lars Hellmer v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Offenbach am Main, Heiko Raschke v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Holger Bosshammer v. d. AG Gießen a. d. AG Biedenkopf, Ulrich Eutebach v. d. AG Gießen a. d. StA b. d. LG Marburg, Jörg Meister v. d. AG Gießen a. d. AG Wetzlar, Edgar Wallmeroth v. d. AG Gießen a. d. AG Weilburg, Thorsten Bendig v. d. AG Kassel a. d. AG Hanau, Marco Pinschke v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Alexander Ziegler v. d. AG Kassel a. d. AG Offenbach am Main; JOSEkr'innen Ute Kühnberger v. d. AG Gießen a. d. LG Gießen, Anne-Kathryn Lang v. d. AG Büdingen a. d. OLG Frankfurt am Main; JOSEkr. Erwin Schmidt v. d. AG Frankenberg (Eder) a. d. AG Schwalmstadt; JSEkr.'in Elke Happel v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main – Sozialabt. Hünfeld –; JSEkr.'innen z. A. Susanne Kolbe v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Weilburg, Saskia Wasserbauer v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. Anwaltschaft Frankfurt am Main, Nina Ehler v. d. AG Hanau a. d. AG Seligenstadt, Diana Kaiser v. d. AG Gießen a. d. AG Frankfurt am Main; JSEkr. z. A. Markus Schneider v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR'innen Inge Rieger in Frankfurt am Main, Gisela Rausch in Gießen, Wilma Karl in Kassel; OAR Walter Illig in Bensheim, Heinrich Held in Dieburg, Helmut Zinn in Fritzlar, Alfred Kowalewski in Fulda; AR'innen Hermine Böth in Bad Vilbel, Irena Schönthaler-Kurjakov in Lampertheim, Hannelore Bruns in Langen (Hessen); AR Günther Fehrensens in Bad Wildungen, Klaus Fuhrländer in Dillenburg, Kurt Naumann in Frankenberg (Eder), Dietmar Möldner in Michelstadt, Werner Hau in Nidda, Franz Keckstein in Offenbach am Main, Johann Hein in Usingen, Heinz Jakob in Weilburg; JAmtr. Maria-Martina Henrich in Bad Homburg v. d. Höhe, Helga Gruhner in Frankfurt am Main; JAmtr. Klaus Holoch in Fulda, Heinz Weigel in Fulda – ZwSt. Hilders –, Edgar Riewe in Frankfurt am Main, Ralf Schneider in Hanau; JInsp.'in Carola Krug in Kassel; Amtsinsp.'innen Ingrid Rudolph und Johanna Riedmüller in Frankfurt am Main; Amtsinsp. Arnulf Leonhardt in Frankfurt am Main, Horst Schütrumpf in Bad Hersfeld, Rolf Engel in Offenbach am Main und Wolfgang Kern in Frankfurt am Main; JHSEkr.'in Monika Flettner in Frankfurt am Main und JHSEkr. Heinz Otto Steinfeld in Eschwege.

Aus sonstigen Gründen:

JOInsp.'in Birgitt Eisenhardt in Weilburg; JInsp.'innen Jana Tschirner in Hanau, Diana Müller in Königstein im Taunus; JInsp. z. A. Carsten Höhr in Gießen; JOSEkr.'in Daniela Koch-Goldschmitt in Fulda; JOSEkr. Carsten Weller in Wiesbaden; JSEkr.'in Daniela Brenkus in Offenbach am Main.

Notarinnen und Notare

Zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main wurden bestellt:

Rechtsanwalt Hans-Jörg Hoffmann mit dem Amtssitz in Viernheim und Rechtsanwalt Jürgen Ulrich mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Notar Dr. Hans-Jürgen Sterner in Frankfurt am Main wurde auf seinen Antrag aus dem Notaramt entlassen.

Justizvollzug

Ernannt wurden:

- Zum OAR : AR Gerhard Reis in Kassel III;
- zur OInsp.'in : Amtsinsp.'in i. JVD Monika Ehrmann in Frankfurt am Main III;
- zum OInsp. : Amtsinsp. i. JVD Dieter Ruß in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Wolfgang Peiler in Frankfurt am Main I, Eckhard Künzler in Frankfurt am Main II, Valentin Künzl in Gießen, Horst Hildebrandt und Lutz Günther Mann in Kassel I, Hans Dürrschmid und Reinhard Hauser in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Joachim Heinz-Kröll in Weiterstadt;
Amtsinsp. Hermann Zell in Gießen;
- zum Techn. OInsp. : Betriebsinsp. Erhard Temme in Kassel I;
- zur Insp.'in : Insp.'in z. A. Tanja Riegel in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Insp. : Insp. z. A. Martin Gerhard in Gießen – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr. A 9
mit Amtszulage nach

Fußnote 3 BBesG wurde : Amtsinsp. i. JVD Gerhard Beer in Kassel I.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in i. JVD : HSekr.'in i. JVD Inge-Rose Glaser in Frankfurt am Main III;

- zum Amtsinsp. : HSekr. Thomas Döring in Kassel III;
- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Jürgen Freudenstein, Burkhard Mäser, Claus Michel und Reiner Zeiss in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
 HSekr. i. JVD a. D. Peter Rühl in Butzbach – unter erneu-
 ter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Susanne Schwob in Dieburg und
 Diana Schäfer in Frankfurt am Main III;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Uwe Marx in Darmstadt – Fritz-Bauer-
 Haus –, Dirk Glebe, Enrico Laubsch und Michael Neu-
 burger in Dieburg – sämtlich unter Berufung in das Beam-
 tenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OWerkmstr. : OWerkmstr. z. A. Dieter Pickel-Taron in Frankfurt am Main I
 – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Krankenschw. : Krankenschw. z. A. Stefanie Haase und Anja Heller in
 Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis
 auf Lebenszeit –;
- zum OWerkmstr. z. A. : Handwerksmstr. (i. Ang.) Günter Loch in Kassel I – unter
 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschw. z. A. : Krankenschw. (i. Ang.) Gaby Thomm in Frankfurt am Main IV
 – Gustav-Radbruch-Haus –, – unter Berufung in das
 Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Krankenpfl. z. A. : Krankenpfl. (i. Ang.) Martin Müller in Kassel I – unter
 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

OSekr.'in i. JVD Sandra Zahrt in Gießen; OSekr. i. JVD Daniel Fritz und Marcus Siegert
 in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Heinemann, Thomas Schmidt und Dirk
 Schreckenberger in Dieburg, Stefan Werner in Weiterstadt und Matthias Gerber in
 Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Insp.'in Kerstin Heinz v. d. JVA Limburg a. d. Lahn a. d. JVA Butzbach; Insp. Matthias
 Stoppok v. d. JVA Gießen a. d. JVA Weiterstadt; Amtsinsp. i. JVD Reiner Ruf v. d. JVA
 Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I; HSekr. Michael Philipp v. d. JVA Rocken-
 berg a. d. JVA Schwalmstadt; OSekr. i. JVD Joachim Möller v. d. JVA Frankfurt am
 Main I a. d. JVA Fulda, Richard Wilhelm Schmidt v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA
 Limburg a. d. Lahn und Jürgen Storz v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d.

JVA Limburg a. d. Lahn; Krankenschw. Anja Heller v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Kassel III; Ang. i. JVD Helmut Belz v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Fulda.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Studiendirektor Heinz Burkhardt in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; Erster Pflegevorsteher Heinrich Weber in Kassel I; Olnsp. Richard Göbel in Wiesbaden; Techn. Olnsp. Wolfgang Rösler in Kassel I; Amtsinsp. i. JVD Rolf Ferber in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Edgar Schmitt in Dieburg, Gerd Pfaff in Gießen und Fritz Grabow in Kassel III; HSekr. i. JVD Rolf Ziegenhardt in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; OSekr. i. JVD Peter Radtke in Butzbach.

Aus sonstigen Gründen:

OSekr.'in i. JVD z. A. Ellen Riedmann in Frankfurt am Main III und OSekr. i. JVD z. A. Stefan Masloff in Weiterstadt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen zu Nr. 1. bis 14. und die Funktion zu Nr. 15.:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 177, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Je eine Vorsitzende Richterin oder je einen Vorsitzenden Richter
bei den Landgerichten Gießen und
Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder als weiterer aufsichtführender Richter –
an dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 180, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder als der ständige Vertreter des Direktors –
bei dem Amtsgericht Groß-Gerau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 182, Buchst. F.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich ständiger Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBl. vom 15. März 1998 (S. 306, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen für diese Stelle im Sinne von Abschnitt II. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 6. haben sich an dem im JMBl. vom 15. März 1998 (S. 305, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen für diese Stelle im Sinne von Abschnitt II. Nr. 4. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter
bei dem Amtsgericht Alsfeld (§ 10 GO).

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 7. wird erwartet, dass die
Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können,

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation,

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 7. wird die Möglichkeit gegeben, sich
durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

8. Eine Bezirksrevisorin oder einen Bezirksrevisor
bei dem Landgericht Darmstadt.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 8. wird erwartet, dass die
Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft

- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

9. Eine beigeordnete Prüfungskraft nach Abschnitt I Nr. 3 BezRevGO

bei dem Landgericht Wiesbaden.

Die Bestellung der beigeordneten Prüfungskraft zur Bezirksrevisorin oder zum Bezirksrevisor ist zu gegebener Zeit ohne nochmalige Ausschreibung beabsichtigt.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 9. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

10. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten

(Ausbilderin oder Ausbilder für Justizfachangestellte, deren oder dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert – Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 1 a, im Teil I der Anlage 1 a zum BAT –. Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist nachzuweisen, §§ 2 ff. der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 – BGBl. I S. 157 –.)

bei dem Amtsgericht Limburg a. d. Lahn.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

11. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor
(stellvertretende Geschäftsleiterin oder stellvertretender Geschäftsleiter)
bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (§ 10 GO).

Zu dem Aufgabenbereich gehören weiter alle Aufgaben, die nach der GO dem gehobenen Dienst vorbehalten sind, insbesondere die Festsetzung außergerichtlicher Kosten. Darüber hinaus wird die stellvertretende Geschäftsleiterin oder der stellvertretende Geschäftsleiter mit allen Aufgaben im Zusammenhang mit der Budgetierung betraut. Außerdem obliegt es ihr oder ihm Mitarbeitergespräche zu führen.

Für diesen Aufgabenbereich zu Nr. 11. muss die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entsprechen:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrungen in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung, Vorerfahrung in der Geschäftsleitung eines Gerichts sind wünschenswert
- Mindestens EDV-Grundkenntnisse, wünschenswert Grundkenntnisse in WINDOWS-NT, MS-WORD und MS-EXCEL,

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation,

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen

- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

12. Eine Erste Hauptwachtmeisterin oder einen Ersten Hauptwachtmeister der Besoldungsgruppe A 5 BBesG

bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 12. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Angemessenes Ausdrucksvermögen
- Gutes Fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

Weiter sind Kenntnisse im EDV-Bereich und in dem Anwendungsprogramm EUREKA-Fach erwünscht.

Arbeitsgerichtsbarkeit

13. Eine Richterin am Arbeitsgericht und zugleich ständige Vertreterin des Direktors oder einen Richter am Arbeitsgericht und zugleich ständiger Vertreter des Direktors

bei dem Arbeitsgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 13. haben sich an dem nachstehenden Anforderungsprofil auszurichten.

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Freude am Beruf
- Ausgewogene Persönlichkeit
- Geistige Beweglichkeit
- Selbstreflektionsfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft
- Entscheidungsbereitschaft
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Vielseitige Interessen, gehobene Allgemeinbildung
- Innovationsbereitschaft
- Physische und psychische Belastbarkeit

- Besondere Umsicht und ruhige Sachlichkeit in allen Situationen
- Besonders Organisationstalent
- Vorbildliche Berufsauffassung
- Bereitschaft zu besonderem eigenem Einsatz
- Fortbildungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Einarbeitung in und zur Übernahme von Justizverwaltungsaufgaben einschließlich Haushaltsangelegenheiten
- Erfahrung in richterlichen Selbstverwaltungs- oder Beteiligungsgremien, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Frauenbeauftragte, Prüferin oder Prüfer, Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder Arbeitsgemeinschaftsleiter, im Zusammenhang mit der Einführung der EDV;

II. Besondere Voraussetzungen

- Fähigkeit, den Direktor oder die Direktorin im Verhinderungsfall zu vertreten
- Weit überdurchschnittliche Rechtskenntnisse
- Kenntnisse des Richteramtsrechts, des Richtervertretungsrechts und des Personalvertretungsrechts
- Verständnis für wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologie
- Motivierende Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Gerichten und Behörden, mit der Anwaltschaft sowie Einrichtungen und Personen außerhalb der Gerichtsbarkeit
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Betreuung von Proberichterinnen oder Proberichtern
- Aufgeschlossenheit gegenüber der Referendarausbildung
- Sensibilität für Konfliktvermeidung
- Fähigkeit zur Konfliktlösung, Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Konstruktive Zusammenarbeit mit den übergeordneten Dienstbehörden
- Fähigkeit zum Vorbild
- Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit
- Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben
- Geistige Überzeugungskraft
- Befähigung zur Personalführung und zum Personaleinsatz im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes;

III. Bei der Auswahlentscheidung können ferner berücksichtigt werden

- Leitung einer arbeitsrechtlichen Arbeitsgemeinschaft
- die Leitung von Kursen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG
- Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen.

Landessozialgericht

14. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt (R 6).

Justizvollzug

15. Die Leiterin oder der Leiters der Vollzugsgeschäftsstelle bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

Die Funktion zu Nr. 15. ist zum 1. Mai 2002 zu besetzen. Das Amt ist mit BesGr. A 9 mit Amtszulage BBesG für eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor bewertet.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu Nr. 15. dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Personalführungskompetenz
- Leitungs- und Entscheidungskompetenz
- Kooperations- und Integrationsfähigkeit
(insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit)
- Soziale Kompetenz (Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Flexibilität.

Ferner sind Erfahrungen in verschiedenen Vollzugseinrichtungen und/oder in verschiedenen Sachgebieten erwünscht.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen **sind auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. bis 6., 13. bis 15. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 7. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Alsfeld;

zu Nr. 8. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts in Darmstadt;

zu Nr. 9. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts in Wiesbaden;

zu Nr. 10. binnen **drei Wochen** an den Direktor des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn;
zu Nr. 11. und 12. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

50 Jahre Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Gesellschaftlicher Wandel im Spiegel verwaltungsgerichtlicher Verfahren

Die Anfänge

Ein Nachzügler war es, das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, als es zum 1. April 1952 gegründet wurde: Längst hatten die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte in Darmstadt, Wiesbaden und Kassel zu judizieren begonnen – entsprechend der seinerzeitigen Maxime „ein Regierungspräsidium = ein Verwaltungsgericht⁽¹⁾ –.

Die Gründe für die späte Errichtung des Gerichts sowie die konkreten Umstände selbst sind von Edelmann und Breunig eingehend beschrieben worden⁽²⁾ und sollen hier nicht vertieft werden; festgehalten zu werden verdient jedoch folgendes: Der wachsenden Bedeutung der Stadt Frankfurt am Main als größter Kommune des neu gegründeten Landes Hessen, als Wirtschafts- und Behördenstandort sowie Bevölkerungsdreh-scheibe der jungen Bundesrepublik Deutschland entsprechend wuchs die Zahl der Verwaltungsstreitverfahren, die im Frankfurter Raum ihren Ursprung hatten. Von daher war es naheliegend, dem Postulat effektiven Rechtsschutzes durch die Gründung eines weiteren, nämlich des Frankfurter Verwaltungsgerichts Rechnung zu tragen. Dass dies gesetzestech-nisch zunächst fehlerhaft durch eine Verordnung statt durch ein Gesetz geschah, mag nach 50 Jahren als Kuriosum der Nachkriegsgeschichte erachtet werden, zumal der Fehler alsbald schon korrigiert worden war.

Die Entwicklung vom damals jüngsten (erst 36 Jahre später wurde in Gießen ein wei-teres Verwaltungsgericht neu gegründet⁽³⁾) zum größten und bedeutendsten erstin-stanzlichen Verwaltungsgericht⁽⁴⁾ in Hessen erfolgte in Etappen: Zu Beginn mit zwei Kammern errichtet, wuchs das Gericht bis 1958 kontinuierlich auf sechs Kammern an.

(1) Höllein, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen, in: 50 Jahre hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1997, S. 25.

(2) Breunig, „Lex Verwaltungsgericht Frankfurt am Main“, in: 50 Jahre hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1997, S. 63
Edelmann, Dokumentation zum 30-jährigen Bestehen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, 1982.

(3) Stahl, Jüngster Spross: Verwaltungsgericht Gießen, in: 50 Jahre hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1997, S.68.

(4) Der Gerichtsbezirk umfasst für klassische Verfahren und Asylstreitverfahren die Stadt Frankfurt am Main, den Hoch-Taunus-Kreis, den Main-Taunus-Kreis und den Main-Kinzig-Kreis; zusätzlich die Stadt Offenbach und den Kreis Offenbach für Asylstreitverfahren.

Erst 1979 folgte ein weiterer Spruchkörper. Der große Einschnitt in die Struktur des Gerichts geschah zu Beginn der 90er Jahre. Die immens gestiegene Zahl klassischer Verwaltungsstreitverfahren und die Zuweisung von Asylstreitverfahren führte mit einiger Verzögerung⁽⁵⁾ zu einer Vergrößerung des Gerichts auf 15 Kammern mit über 50 Richtern⁽⁶⁾ und entsprechend angewachsenem nichtrichterlichem Personal. Dass dies umfangreiche organisatorische Veränderungen erforderlich machte, dürfte ohne weiteres nachvollziehbar sein und soll an anderer Stelle vertieft werden. Heute, im fünfzigsten Jahr seines Bestehens, ist das Gericht, was die Zahl seiner Spruchkörper und Bediensteten anbelangt, konsolidiert: Den um Rechtsschutz nachsuchenden Bürger stehen, der Anzahl der eingehenden Verfahren und dem Bemühen um kurze Verfahrenslaufzeiten entsprechend, 13 Kammern zur Verfügung, die alle für Asylstreitverfahren – nach Verfolgerländern differenziert – und zudem in hoher Spezialisierung für sog. klassische Verwaltungsstreitverfahren zuständig sind.

Die Struktur der Verfahren

Von Beginn seiner Errichtung bis heute erwiesen sich die Verfahren, die vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung anstanden, stets als ein Abbild derjenigen Entwicklungen, Probleme und Veränderungen, die für den Frankfurter Raum, aber auch die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung waren und diese bis heute prägen: Standen in der Nachkriegszeit bis Ende der fünfziger Jahre die verwaltungsrechtliche Behandlung der Kriegsfolgen im Mittelpunkt der Tätigkeit des Gerichts (Wohnraumbewirtschaftung, Notaufnahme, G-131, Flüchtlings- und Vertriebenenrecht, Lastenausgleich⁽⁷⁾), so verlagerten sich vor allem in Frankfurt am Main alsbald die Schwerpunkte: Die Ansiedlung wichtiger Bundesbehörden⁽⁸⁾ zog damals wie heute entsprechende Verfahren nach sich, die Bauentwicklung im eigentlichen Stadtgebiet und in neuen Quartieren führte zu vermehrten Bauprozessen.

Die Aufstellung von Streitkräften im Jahre 1955 hatte in den Folgejahren auch in Frankfurt zahlreiche Rechtsstreitigkeiten aus dem Soldaten-, Wehr- und Kriegsdienstverweigerungsrecht zur Folge; der Zustrom ausländischer Arbeitnehmer in die hiesige Wirtschaftsregion führte einige Zeit später zu einem Bedeutungswandel des Ausländerrechts und einem Anwachsen der Prozesse um Aufenthaltsgenehmigungen, Familienzusammenführung und Abschiebung. Spezifische Frankfurter Auswirkungen zeitigte auch das Anwachsen der Studentenzahlen an der Johann Wolfgang Goethe-

(5) Dementsprechend wuchsen die Bestände unerledigter Verfahren bis 1994 auf über 10 000 Verfahren an, die mittlerweile auf etwa 4 500 Verfahren reduziert werden konnten.

(6) Dienst- und Amtsbezeichnungen werden als Gattungsbegriff verwendet, soweit sie nicht personenbezogen sind.

(7) vgl. Edelmann, Dokumentation zum 30-jährigen Bestehen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, 1982 mit weiteren Beispielen;

(8) heute insbesondere: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung;

Universität und der Fachhochschule Frankfurt, dem mit veränderten Zulassungsbedingungen Rechnung getragen wurde und die zu einer starken Belastung des Gerichts infolge der bis dahin unbekanntem numerus-clausus Verfahren führte.

Die Bereitschaft der Frankfurter Bürger, insbesondere der studentisch geprägten, ihre Ansichten und Auffassungen zum politischen Geschehen in Demonstrationen zum Ausdruck zu bringen, kollidierte Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre mit dem Bestreben der Frankfurter Verwaltung, insbesondere die „Einkaufsmeile Zeil“ an Samstagen den konsumierenden Bürgern vorzubehalten. Demonstrationsverbote zogen verwaltungsgerichtliche Eilverfahren nach sich, die Suspendierungen der städtischen Verbotsv Verfügungen durch das Verwaltungsgericht führten zu anhaltender Verstimmung des politischen Teils der Stadtverwaltung gegenüber dem Gericht⁽⁹⁾. Erst der grundlegende Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts⁽¹⁰⁾ im Jahre 1985, in dem die Demonstrationsfreiheit als „unentbehrliches Funktionselement eines demokratischen Gemeinwesens“ beschrieben und damit im Ergebnis die seinerzeitige Frankfurter Judikatur bestätigt wurde⁽¹¹⁾, führte zu einer Beruhigung der erhitzten Gemüter; keine fünfzehn Jahre später, im Zusammenhang mit den Versammlungen und Aufzügen rechtsgerichteter Organisationen im Frankfurter Stadtgebiet, scheint sich die Situation zu wiederholen⁽¹²⁾.

Im Laufe der Jahre änderten sich die Schwerpunkte der verwaltungsgerichtlichen Prozesse immer wieder: Der Entscheidung der Bundesregierung zur Durchführung einer Volkszählung entsprachen unzählige Verfahren, mit denen sich die Bürger dagegen zu wehren versuchten. Zurückgehende Konjunktur und steigende Arbeitslosenzahlen zogen in verstärktem Maße sozialhilferechtliche Verfahren nach sich.

Europarechtliche Vorgaben⁽¹³⁾, gesetzliche Veränderungen im Naturschutzrecht⁽¹⁴⁾ oder im Schulrecht⁽¹⁵⁾, veterinärbehördliche Schlachtungsverfügungen von Rindern im Zusammenhang mit der BSE-Seuche⁽¹⁶⁾, die Einführung neuer Techniken wie Mobilfunk⁽¹⁷⁾, die gestiegene Sensibilität der Ordnungsbehörden gegenüber Kampfhundebesitzern⁽¹⁸⁾ – stets fanden und finden sich Bürger, die um eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung nachsuchen.

(9) Blanke, Demonstrationsruhe? Die Auseinandersetzungen zwischen dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main und der Exekutive über die Demonstrationsfreiheit, KJ 1983, 170.

(10) BVerfGE 69, 315

(11) Fritz, Stellung nehmen und Standpunkt bezeugen, in: Brandt/Gollwitzer/Henschel, Ein Richter, ein Bürger, ein Christ – Festschrift für Helmut Simon, S. 403, Fn. 5.

(12) vgl. VG Frankfurt, B. v. 27. 4. 2001, Datenbankabfrage Rechtsprechung ID # 505, www.verwaltungsgericht-frankfurt.de, sowie BVerfG, B. v. 18. 8. 2000, NJW 2000, 3053; ferner auch v. Roettecken, Versammlungsfreiheit und Rechtsradikalismus, KJ 2001, 330

(13) VG Frankfurt, B. v. 24. 10. 1996, EuZW 1997, 182

(14) VG Frankfurt, B. v. 23. 7. 1999, NVwZ 2000, 107

(15) VG Frankfurt, B. v. 7. 10. 1998, NVwZ-RR 1999, 379

(16) VG Frankfurt, B. v. 14. 2. 1997, NVwZ 1997, 409

(17) VG Frankfurt, B. v. 31. 3. 1994, ZUR 1994, 324

(18) VG Frankfurt, B. v. 19. 2. 2002, Datenbankabfrage Rechtsprechung ID # 792, www.verwaltungsgericht-frankfurt.de

Die vergangenen zehn Jahre waren jedoch entscheidend geprägt durch die bereits erwähnte Zuweisung von Asylstreitverfahren an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, insbesondere durch die alleinige Zuständigkeit für die sog. Flughafen-Asylverfahren⁽¹⁹⁾. Nicht allein quantitativ bedeutete dies eine Herausforderung, sondern auch in prozessualer Hinsicht erwiesen sich die Verfahren für viele Richter als ungewöhnlich: Überwiegend finden die Verhandlungen ohne die beklagte Behörde, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, statt; immer bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers; stets ist eine intensive Aufklärung des Sachverhalts erforderlich, sei es im Hinblick auf das individuelle Vorbringen des Asylsuchenden, sei es im Hinblick auf die jeweilige Situation im Heimatland; häufig sind umfangreiche Materialien (Entscheidungen, Texte, Gutachten, Stellungnahmen, Auskünfte, Presseberichte) heranzuziehen. Darüber hinaus erfuhr nicht allein das Asylverfahrensgesetz zahlreiche Änderungen, sondern auch die grundrechtliche Verbürgung wurde von den vier Worten „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ auf über 270 Worte erweitert und damit zugleich eingeschränkt. Dass die menschliche Dimension der Flüchtlingsschicksale (z. B. bei Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Sippenhaft) sich für die zumeist als Einzelrichter Entscheidenden als außerordentlich belastend erweist, insbesondere wenn die gesetzlichen Voraussetzungen von Asyl und Abschiebungsschutz nicht gewährt werden können, dürfte unschwer nachzuvollziehen sein.

Die Modernisierung

Verantwortung für das Gericht trugen in den vergangenen 50 Jahren sieben Gerichtspräsidenten⁽²⁰⁾; keiner prägte in personeller und organisatorischer Hinsicht das Gericht nachhaltiger als Präsident Dr. Dieter Neumeyer, der von 1979 bis 2001 dessen Geschicke leitete. In seine Zeit fällt die Vergrößerung des Gerichts von sieben auf fünfzehn Kammern, damit verbunden die Einstellung und Eingliederung von neuen Richtern und weiterem nichtrichterlichem Personal sowie die Gewährleistung der organisatorischen Voraussetzungen für ein effektives und reibungsloses Zusammenarbeiten von Richtern und nachgeordnetem Personal:

- Die Schaffung von Geschäftsstellen- und Schreibdienstteams – erste Vorläufer der heute in der Verwaltungsgerichtsbarkeit überall anzutreffenden Serviceeinheiten – und die Einführung von IT-gestützten Arbeitsplätzen waren die ersten Schritte hin zu einer modernen Büroorganisation, die das Gericht zu einem Modell für andere werden ließen. Gleichwohl waren auch Rückschläge zu verzeichnen: Mitte 1999 stellte sich heraus, dass die bisherige EDV-Anlage nicht milleniumsfähig sein würde; wenige Monate vor dem Jahr 2000 musste eine neue hard-ware nebst neuer Verkabelung installiert und – da eine automatische Datenübernahme nicht fehlerfrei möglich war – fast 10 000 Verfahrensdatensätze per Hand neu eingegeben werden.

(19) Grün/Liebetanz, in: GK-AsylVfG, Komm. zu § 18a

(20) Dr. Müller, Dr. Bankwitz, Dr. Kniesch, Dr. Becker, Dr. Muno, Dr. Neumeyer, Dr. Stahl (derzeit amtierend)

Heutzutage, da alle Richter ans Netz angeschlossen sind und per Mausklick mit ihrer Serviceeinheit kommunizieren können, ist dies vergessen, scheint ein Gerichtsalltag ohne IT-Vollausstattung, ohne Recherche in juristischen Datenbanken oder Formulare Sammlungen, ohne richterassistierende Serviceteam-Mitarbeiter kaum mehr vorstellbar.

- Vergessen ist auch die Skepsis, die dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main entgegengebracht wurde, als dieses 1996 als erstes hessisches Gericht mit einer eigenen home-page im Internet aufwartete. Heute klicken täglich⁽²¹⁾ über zwei Dutzend Benutzer die Adresse www.verwaltungsgericht-frankfurt.de an, um sich über Geschäftsverteilungsplan, Zuständigkeiten, Prozessrecht, Zugang zum Gericht, Pressemitteilungen etc. zu informieren oder um in der eigenen Rechtsprechungsdatenbank zu recherchieren.
- Neue Wege in der öffentlichen Darstellung des Gerichts fallen ebenfalls unter die Ägide von Dr. Neumeyer: Regelmäßige Kunstausstellungen führten das Gericht aus dem Elfenbeinturm der gelegentlich furchteinflößenden Justiz und bieten seit zwanzig Jahren mehrmals jährlich Gelegenheit, sich der Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer nichtjuristischen Atmosphäre zu nähern⁽²²⁾.

Alle Ansätze, die zwischenzeitlich nicht nur allgemein akzeptiert sind, sondern in das Modernisierungskonzept des Hessischen Ministeriums der Justiz⁽²³⁾ Eingang gefunden haben.

Das Personal

- Dass einmal Erlerntes, einmal Studiertes nicht ein ganzes Berufsleben lang ausreichend sein würde, diese Erkenntnis wurde bereits in den 90er Jahren durch die Einführung hausinterner Fortbildungsveranstaltungen für das nichtrichterliche Personal umgesetzt. Neben der fachlichen Fortbildung (IT, Kostenrecht etc.) wurde dabei insbesondere auf die Fortbildung sozialer Kompetenzen Wert gelegt, um in den neu eingeführten Arbeits- und Organisationsstrukturen bestehen zu können.
- Was die Richterschaft anbelangte, so waren Dr. Neumeyer`s Vorstellungen eindeutig: Fachlich hoch qualifizierte, gesellschaftlichen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossene, wirtschaftliche und soziale Aspekte beachtende, sich fortbildende und über den Tellerrand der täglichen Arbeit hinausschauende Richter sollten das Bild des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main und seiner Rechtsprechung prägen:

(21) Im Jahre 2001 wurden 10 219 Anfragen registriert;

(22) Klich, Kunstausstellungen im Verwaltungsgericht Frankfurt, NJW 1982, 1860

(23) vgl. Modernisierung der hessischen Justiz, Personalentwicklungskonzept, S.24, 34

Daher unterstützte er insbesondere Abordnungen von Richtern an das Bundesverfassungsgericht, an das Bundesverwaltungsgericht und an Landes- und Bundesministerien, förderte die Verbindung von Praxis und Ausbildung durch Lehrtätigkeiten an Universitäten, Fachhochschulen und Instituten sowie die wissenschaftliche Durchdringung der Rechtsgebiete durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Kommentaren und Lehrbüchern. Das Ergebnis dieser Bemühungen kann sich sehen lassen: Frühere Frankfurter Verwaltungsrichter finden sich auf Abteilungsleitersebene in Bundesministerien, als Präsidenten von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten sowie in beachtlicher Zahl als Richter am Bundesverwaltungsgericht; aktive Richter unterrichten in der Referendarausbildung, lehren an Fachhochschulen und Universitäten, sind gefragte Experten bei Fachtagungen und parlamentarischen Hearings sowie ausgewiesene Autoren juristischer Standardwerke zum Staats- und Verwaltungsrecht⁽²⁴⁾ und helfen mit beim Aufbau verwaltungsgerichtlicher Strukturen in anderen Staaten⁽²⁵⁾.

Wie sehr dieses Wissen geschätzt wird, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass in beträchtlichem Umfang ausländische richterliche Delegationen oder auch einzelne Richter – seien sie aus Slowenien, China, Thailand, Korea oder Japan – das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main besuchen, um sich über Entwicklungen und neuesten Stand des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts zu informieren⁽²⁶⁾ oder an Sitzungen des Gerichts zu hospitieren.

- Die Bemühungen, den Anteil der Frauen am Personal zu erhöhen, waren nur zum Teil erfolgreich. Daran vermochte auch das Ende 1993 in Kraft getretene Hessische Gleichberechtigungsgesetz nichts zu ändern: Während bei den nichtrichterlichen Bediensteten der Frauenanteil ca. 80% beträgt, sind Richterinnen nur mit 35% vertreten. Von den dreizehn Kammern des Gerichts werden lediglich zwei von Vorsitzenden Richterinnen geleitet.
- Den gesetzlich geforderten Anteil der Schwerbehindertenquote erfüllt das Gericht mit 7,6%.

(24) vgl. beispielsweise Komm. zum Hess. Straßengesetz; Handbuch des Ausländer- und Asylrechts; Komm. zum Hess. Gleichstellungsgesetz; Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG; Handbuch des Fachanwalts-Verwaltungsrecht; Handbuch des Polizeirechts, Internet für Juristen etc.

(25) vgl. beispielsweise die von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. -IRZ- im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa im Jahre 2001 durchgeführten work-shops über Gerichtsverwaltung und Organisation in Slowenien und der Bundesrepublik Jugoslawien

(26) vgl. beispielsweise das im Juli 2001 Rahmen des Deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs im VG Frankfurt durchgeführte Seminar zur Verwaltungsvollstreckung

Prozessordnung und schleichende Veränderungen

Nicht allein die technischen und organisatorischen Veränderungen haben in den letzten Jahren die Arbeitsweise der Gerichtsbarkeit verändert; auch die maßgebliche Prozessordnung (VwGO) war insbesondere im vergangenen Jahrzehnt zahlreichen, zum Teil einschneidenden Novellierungen unterworfen.

Dazu zählt die generelle Einführung des Einzelrichters im Jahre 1993⁽²⁷⁾, nachdem zuvor bereits im „Experimentierfeld“ des Asylrechts die Möglichkeit einer Streitentscheidung durch den Einzelrichter eröffnet worden war⁽²⁸⁾. Dies führte zu einem tiefen Einschnitt in das bewährte Kollegialprinzip mit der Folge des Zurückdrängens von Kammerentscheidungen, namentlich in Asylverfahren. Es bedeutete zugleich, dass das Laienrichterelement der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nur noch in geringem Umfang an der Rechtsprechung mitwirkt⁽²⁹⁾.

Auch das 6. Gesetz zur Änderung der VwGO⁽³⁰⁾ muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden, welches die Bedeutung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit stärkte und ihr eine erhöhte Verantwortung auferlegte: Es führte die Zulassungsberufung in Klageverfahren, die Zulassungsbeschwerde in Eilverfahren sowie den Anwaltszwang beim VGH ein. Somit steht regelmäßig nur noch eine Tatsacheninstanz in Verwaltungsprozessen zur Verfügung. Hatte nach dieser Novelle ausschließlich der VGH darüber zu entscheiden, ob die Rechtssache wegen grundsätzlicher Bedeutung oder aus anderen Gründen in der Berufungsinstanz verhandelt wird, so wurde diese Änderung zum 1. 1. 2002 teilweise wieder zurückgenommen: Nunmehr ist auch dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit eröffnet, in Grundsatzfällen oder bei Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung die Berufung zuzulassen⁽³¹⁾.

Die wohl bemerkenswerteste und im Laufe der Jahre schleichend erfolgte Veränderung betrifft die Kontrolldichte und damit zusammenhängend den Verfahrensgrundsatz der Inquisitionsmaxime und die Lehre vom Beurteilungsspielraum. Es ist hier nicht der Platz, diese Entwicklung im Einzelnen aufzuzeigen⁽³²⁾. So viel jedoch verdient festgehalten zu werden:

Bis in die 80er Jahre hinein betonten Verwaltungsrichter ihre Schlichterrolle und ihre Verpflichtung, die Probleme der Bürger im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstmals

(27) Art. 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. 1. 1993, BGBl. I S.50

(28) Gesetze vom 16. 7. 1982, BGBl. I S. 946 und 30. 6. 1993, BGBl. I. S. 1062; s. hierzu auch Asbrock/Boetticher/Fritz/Möller/Scheu, Grenzen kritischer Rechtspraxis, KJ 1998, 374 f.

(29) vgl.hierzu Britzke, Leitfaden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., S. 18, ferner die Untersuchung von Machura, Ehrenamtliche Verwaltungsrichter in Hessen und Sachsen-Anhalt,in: Richter ohne Robe, 14,2002

(30) Gesetz vom 1. 11. 1996, BGBl. I. 1626

(31) vgl. Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. 12. 2001, BGBl. I S. 3987, welches auch die Zulassungsbeschwerde in Eilverfahren wieder abgeschafft hat

(32) Becker, Skeptisches zum Beurteilungsspielraum, in: Brandt/Gollwitzer/Henschel, Ein Bürger, ein Richter, ein Christ – Festschrift für Helmut Simon, S. 623 ff.

gründlich abzuklären⁽³³⁾. Diese Linie, die sich auf das Bundesverfassungsgericht stützen konnte⁽³⁴⁾, erfuhr zum einen durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁽³⁵⁾ und zum anderen durch den Gesetzgeber eine Relativierung. Letzterer nahm insbesondere das Asylverfahrensrecht zum Anlass, verstärkt die Mitwirkungsobliegenheit des um Rechtsschutz nachsuchenden Bürgers zu Mitwirkungspflichten umzugestalten; zugleich wurden die Gerichte immer mehr von der Verpflichtung entbunden, entsprechend der Inquisitionsmaxime den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären⁽³⁶⁾. Insgesamt ist eine Tendenz hin zu den Prozessmaximen der ZPO festzustellen und ausschließlich diejenigen Rechts- und Tatsachenfragen einer Entscheidung zuzuführen, die von den Beteiligten im Gerichtsverfahren vorgebracht wurden. Die Rechtsfrieden stiftende Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die u. a. darin begründet ist, dass dem Bürger im Hinblick auf komplexe Materien und eine wohlinformierte Verwaltung eine gerichtliche Überprüfungsinstanz zur Verfügung steht, die unabhängig vom Vorbringen der Beteiligten und der Möglichkeit des Bürgers, schwierige Tatsachenfragen zu durchdringen, von sich aus den Sachverhalt aufklärt und Beweis erhebt, droht immer mehr zurückgedrängt zu werden.

Fazit und Ausblick

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat sich – wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt – in den vergangenen 50 Jahren als Teil der rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bewährt. Das Interesse ausländischer Staaten mit anderen Rechtssystemen an der Institution Verwaltungsgerichtsbarkeit macht deutlich, dass diese auch im Ausland ein hohes Ansehen genießt, ja neben der Verfassungsgerichtsbarkeit als „der Exportschlager“ des deutschen Rechtssystems bezeichnet werden kann. Dies erwies sich vor mehreren Jahrzehnten bei der demokratischen Umgestaltung in Spanien und Portugal, dies zeigt sich aktuell im Bemühen der Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Justizsystem einem rechtsstaatlichen Wandel zu unterziehen⁽³⁷⁾.

Beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main wird sich in den kommenden Jahren der bewährte Standard nicht von selbst perpetuieren, stehen doch in Zukunft einschneidende Veränderungen ins Haus:

- Die Alterspyramide des richterlichen Personals wird dazu führen, dass in den nächsten 25 Jahren fast die gesamte Richterschaft ersetzt werden wird. Hier gilt es, durch

(33) v. Barga, Justiz im Zwang zur politischen Gestaltung aus der Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Albrecht/Hurlin, Politische Richter und Staatsanwälte – auf dem Weg zu einer polarisierten Justiz?, S. 25, 38; Steinberg, Der ökologische Verfassungsstaat, S. 287 ff.

(34) vgl. BVerfGE 49, 89 (135), welches im Zusammenhang mit den (äußerst) unbestimmten Rechtsbegriffen im Atomrecht ausführt, Behörden und Gerichte müssten das Regelungsdefizit der normativen Ebene ausgleichen

(35) BVerwGE 72, 300 (316)

(36) vgl. Art. 16a Abs.4 GG, §§ 36 Abs. 4, 18a Abs. 4 AsylVfG, ferner hierzu Funke-Kaiser in: GK-AsylVfG, § 36 Rdn. 25 ff.; BVerfG, U. v. 14. 5. 1996, in: GK-AsylVfG vor II-4.3, Rdn. 47; vgl. ferner in diesem Zusammenhang die Präklusionsvorschriften des § 74 Abs. 2 AsylVfG und des § 87 b VwGO

(37) vgl. Art. 26, 39 des neuen serbischen Gerichtsorganisationsgesetzes

neue Wege (Fortbildungsveranstaltungen, Abordnungen etc.) sicherzustellen, dass die Motivation der Richter auf hohem Niveau erhalten bleibt.

Ministerium, Richterwahlausschuss und Verwaltungsspitze des Gerichts sind gefordert, ihr Augenmerk auf qualifizierten Nachwuchs zu lenken; dies bietet zugleich die Chance, den Vorgaben des Hessischen Gleichstellungsgesetzes gerecht zu werden.

- Neue rechtliche Schwerpunkte (beispielsweise aus dem Bereich der Zuwanderung, der Verbraucherinformation, der Daten- und Akteneinsicht) werden sich auftun und supranationale Vorgaben aus dem EU-Bereich oder dem der WTO werden die nationale Rechtsprechung noch stärker als bisher beeinflussen. Hier gilt es, mit qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen die Richterschaft auf die neuen Aufgaben vorzubereiten.
- In einigen Bereichen der klassischen Verwaltungsstreitverfahren (z. B. Baurecht, Kommunalrecht) werden die Verschlinkung staatlicher Verwaltung, die verstärkte Zuweisung ehemals hoheitlicher Aufgaben auf Private und die Bemühungen um außergerichtliche Konfliktlösungen langfristig nicht ohne Einfluss auf die Belastung, u. U. auch auf die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bleiben. Dies eröffnet die Möglichkeit, zurückgehenden output-Druck durch Qualität zu kompensieren.
- Neue Konzeptionen wie Budgetierung und Kosten-Leistungs-Rechnung sowie die fortschreitende Technisierung der Arbeitsabläufe, verbunden mit Innovationen im IT-Bereich (Spracherkennungssysteme, Digitalisierung des Schriftverkehrs, elektronische Aktenführung, Video-Konferenzen etc), werden zu einer deutlichen Reduzierung der Mitarbeiter der Serviceeinheiten führen. Dass all dies auch die Arbeitsbedingungen der Richter tangieren wird, liegt auf der Hand.

Keine Veränderung wird anstehen, soweit es um die Aussage des Bundesverfassungsgerichts geht, wonach Verfassungsschutz zuvörderst durch die Verwaltungsgerichte zu erfolgen hat. Dass dies auch zukünftig erhebliche Bedeutung haben wird, haben aktuell wiederum die gesetzgeberischen Aktivitäten und polizeilichen Maßnahmen nach dem Anschlag vom 11. September 2001 aufgezeigt. Rasterfahndung, polizeiliche Überwachungen, Telefonkontrollen etc. mögen aus der Sicht der Sicherheitsbehörden erforderlich sein; sie müssen jedoch mit dem Freiheitsbedürfnis der Bürger und deren Grundrechten in Einklang gebracht werden. Grundrechte, auch die zukünftig zu erwartenden europarechtlich verbürgten Grundrechte, werden sich gerade in unruhigen und unfriedlichen Zeiten zu bewähren haben. Dies zu garantieren bedarf es auch weiterhin einer aufmerksamen und gelegentlich auch mutigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die ihre Aufgabe als Dritte Gewalt verantwortungsbewusst⁽³⁸⁾ wahrnimmt.

Prof. Dr. Roland Fritz
Vizepräsident des
Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main

(38) vgl. auch OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 21. 2. 2002, W 55/02 –, S. 4 das sich veranlasst sieht auf die Selbstverständlichkeit hinzuweisen, die Gerichte sollten sich auch in Krisenzeiten nicht von eigenen Emotionen oder Emotionen anderer, sondern ausschließlich vom Gesetz leiten lassen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100002590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.